

Denkſchrift

zur

Feier des einhunderftjährigen Bestehens

der

Oſtpreuſiſchen Landschaft.

Königsberg, den 16^{ten} Februar 1888.



P

urer Kaiserlichen und Königlichen Majestät wagen wir in tiefster Ehrerbietung die unterthänigste Anzeige davon zu erstatten, daß die Ostpreußische Landschaft am 16^{ten} Februar dieses Jahres hundert Jahre ihres Bestehens vollendet.

Ins Leben gerufen durch die Allerhöchste Konfirmations-Ordre Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm II. vom 16^{ten} Februar 1788, sind der Ostpreußischen Landschaft während der ganzen Dauer ihres Bestehens unausgesetzt die zahlreichsten Gnadenbeweise von ihren verehrten und geliebten Königen zu Theil geworden, ihre

wichtigen und heilsamen Privilegien sind ihr von Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät und Allerhöchst Deren Ahnen in Gnaden verliehen, und in den Zeiten der größten Bedrängniß fand die Landschaft stets sichere Zuflucht und wirksame Hülfe. Nach Ablauf eines Jahrhunderts bewegen daher die wärmsten Dankgefühle die zur Ostpreußischen Landschaft verbundenen Stände, und es kommen wieder alle die Wohlthaten und Vortheile lebendig zur Anschauiung, deren Ostpreußen durch die Errichtung und Erhaltung des landschaftlichen Kredit-Systems und Begründung eines festen und gesicherten Kredits der Ostpreußischen Landbesitzer seit ihrer Begründung und vornehmlich durch die Allerhöchste Gnade Eurer Majestät während Deren segensreichen Regierung theilhaftig geworden ist. Namens der Ostpreußischen Landschaft bringen wir diesen wärmsten Dank bei dieser feierlichen Veranlassung als die einzige Vergeltung zum Ausdruck, welche die zur Ostpreußischen Landschaft verbundenen Ostpreußischen Gutsbesitzer für soviel Huld und Gnade bei unverbrüchlicher Treue und Unterthänigkeit zu gewähren vermögen. In der von uns in diesen ehrerbietigsten Dankgefühlen niedergelegten Denkschrift haben wir versucht, eine ausführlichere Darstellung der Entwicklung der Ostpreußischen Landschaft unter der segensreichen Herrschaft ihrer Königlichen Herren und Beschützer zu entwerfen.

Eure Kaiserliche und Königliche Majestät bitten wir unterthänigst:

Allerhöchst Deren Gnade und Wohlwollen der Ostpreußischen Landschaft auch für alle zukünftige Zeit Allergnädigst erhalten zu wollen.

Die Ostpreußische General-Landschafts-Direktion.

Bon. Bacher. Häbler. v. Rode. Dr. Aschenheim.

Denkchrift

zur

Feier des einhundertjährigen Bestehens

der

Östpreußischen Landschaft.



Königsberg, den 16^{ten} Februar 1888.



Db. 338.



Die Ostpreußische Landschaft vollendet im Jahre 1888 ihr hundertjähriges Bestehen. Am 16. Februar 1788 vollzog König Friedrich Wilhelm II. die Allerhöchste Konfirmations-Ordre, durch welche dem Ostpreußischen Adel die Erlaubniß ertheilt wurde, in eine gemeinschaftliche Verbindung zu treten und durch Ausfertigung privilegirter, mit der Garantie der gesammten verbundenen Landschaft versehener Pfandbriefe nach eben den Grundsätzen, wie solche von den Schlesischen, Pommerschen und Westpreußischen Ständen angenommen worden, den allgemeinen Landes-Kredit sowohl, als den Kredit eines jeden einzelnen Mitstandes auf einen soliden und dauerhaften Fuß zu setzen.

Der in diesen Königlichen Worten klar ausgesprochene Gedanke, daß der Kredit des landbesitzenden Adels nur durch eine gemeinschaftliche Verbindung des ganzen Adels zu gleichen Rechten und Pflichten fest gegründet und gehoben werden könne, war schon von Friedrich dem Großen erfaßt und von diesem großen Könige in den Provinzen Schlesien, Brandenburg und Pommern mit dem segensreichsten Erfolge für den dortigen grundbesitzenden Adel durchgeführt worden. Aber auch in der Provinz Ostpreußen lebte dieser Gedanke schon seit vielen Jahren in den Wünschen und Bestrebungen des angesehenen Adels.

Den ersten öffentlichen Ausdruck erhielt er hier durch eine von der Königlichen Ostpreußischen Regierung an die ländliche Ritterschaft und einzelne besonders benannte Besitzer adliger Güter gerichtete Aufforderung, datirt Königsberg, den 13. April 1780, den mitgetheilten vorläufigen Grundriß zur Errichtung einer Kredit-Kasse für Ost- und Westpreußen, worin sowohl die wichtigen auch durch die Erfahrung bei anderen Königlichen Provinzen schon bewährten Vortheile dieses Instituts, als auch die allgemeinen Prinzipien und Grundregeln vorgelegt wurden, zu erwägen und der darin errichteten Association beizutreten.

Dieser vorläufige Grundriß enthielt bereits den vollständigen Entwurf zu einem „Ostpreußischen Ritterschafts-Kredit-Reglement“, dessen wesentliche Bestimmungen in die späteren

landschaftlichen Gesetze übernommen sind; auch war ihm zugleich ein Entwurf zu „General-Tax-Prinzipia zur Abschätzung der adeligen Güter in Ostpreußen“ beigefügt. Im Jahre 1781 wurden diese Entwürfe von Deputirten, welche aus dem gesammten Adel der Provinz freis-weise dazu erwählt waren, berathen und den Bedürfnissen der Provinz angepaßt. An diesen grundlegenden Berathungen nahmen unter dem Vorstehe des Wirklichen Geheimen Etats- und Kriegs-Ministers, Obermarschalls und Präsidenten des Consistorii, Johanniter-Ritters v. d. Groeben folgende Deputirte des Adels Theil:

1. Rittergutsbesitzer Kammerherr v. Bohlschwing-Pannwitz,
2. Kammerpräsident v. Ostan-Laback,
3. Hofgerichtsrath Burggraf und Graf zu Dohna-Condehnen,
4. Rittergutsbesitzer v. Brederlow auf Maldenten,
5. Lieutenant v. Ziemiczki-Taubendorf,
6. Kammerherr und Johanniter-Ritter Reichsgraf v. Doenhoff auf Friedrichstein,
7. Oberst und Johanniter-Ritter v. Kallnein auf Kälgis,
8. Tribunalsrath v. Auer-Goldschmiede,
9. Burggraf und Graf zu Dohna-Schlobitten,
10. Domkapitular v. Elditt-Podlaken,
11. Rittergutsbesitzer v. d. Groeben auf Schrengen,
12. Graf v. Doenhoff-Doenhoffstaedt,
13. Landrat v. Haubitz-Koschlaw,
14. Hauptmann Neerhof v. Holdenberg-Gr. Groeben,
15. Rittmeister v. Gózkow auf Eszerischken,
16. Reichsgraf Henkel v. Donnersmarck,
17. Major v. Schwichow.

Die Berathungen dieser Deputirten waren erfolgreich, indem sie nach dem Vorbilde des Schlesischen, Pommerschen und namentlich des Märkischen Kredit-Reglements ein „Ostpreußisches Kredit-Reglement“ herstellten und auch die General-Tax-Prinzipien zur Abschätzung der adeligen Güter in Ostpreußen fertigten.

Schon damals trat durch das wärmste Interesse, welches er dem Gegenstande entgegen-brachte, der Kammerpräsident, demnächstige Ober-Burggraf und Staatsminister v. Ostan hervor, welcher später berufen war, als der erste General-Landschafts-Direktor an die Spitze der landschaftlichen Verwaltung zu treten, und schon in dieser Zeit der Vorbereitung der landschaftlichen Grundgesetze die geschäftliche Leitung und Bericht-Erstattung an die dem großen Unternehmen günstig gestimmten Staatsbehörden, namentlich an dessen vornehmlichsten Begünstiger, den Königlichen Groß-Kanzler und Chef der Justiz, Freiherrn v. Cammer, übernahm.

Diesen vollständig fertig gestellten Grundgesetzen war jedoch noch für längere Zeit die Durchführung nicht beschieden, vielmehr erlangte die Provinz Ostpreußen das von ihr erstrebte

Kredit=System erst 1788, nachdem schon die Provinzen Schlesien, Mark, Pommern und Westpreußen ihr hierin vorangegangen waren.

Die hilfreiche Hand des Großkanzlers Freiherrn v. Carmer gab den Ostpreußischen Ständen den Anstoß, ihre ehrfurchtvollste Bitte des Königs Friedrich Wilhelm II. Majestät bei seiner ersten Anwesenheit zur Revue in der Provinz Preußen in dem Haupt=Quartier zu Mockerau am 7. Juni 1787 vorzutragen, und dieselbe hatte das Glück, eine gnädige Zusage zu erhalten.

Da inzwischen 1787 das Reglement der Westpreußischen Landschaft die Allerhöchste Bestätigung erlangt hatte, so wurde bei den noch 1787 erneuten Berathungen der abermals von den Landräthlichen Kreisen gewählten Deputirten des Adels den Bestimmungen dieses Reglements eine besondere Berücksichtigung gezollt, soweit nicht Eigenthümlichkeiten von Ostpreußen Abweichungen nothwendig machten.

Diese Verhandlungen fanden wiederum, wie schon 1781, so auch jetzt unter dem Vorſe des Geheimen Etats=Ministers und Landhofmeisters Grafen v. d. Groeben statt, und nahmen an denselben von den bei den Berathungen des Jahres 1781 betheiligt gewesenen Deputirten die fünf oben zuerst genannten Theil, welchen noch hinzutraten:

6. Kreisdeputirter Hauptmann v. Huelsen=Maranen,
7. Kreisdeputirter Baron v. Buddenbrock=Powarben,
8. Baron v. d. Trenk auf Schakauaglack,
9. Hauptmann v. Trohen auf Lagarben,
10. Rittergutsbesitzer v. Kurowski auf Schwaraumen,
11. Baron v. Vitinghoff auf Wensöwen,
12. Rittergutsbesitzer v. Morstein auf Gutten,
13. Rittergutsbesitzer Stach v. Golzheim auf Heinrichswalde,
14. Kreisdeputirter Reichsgraf v. Finkenstein auf Rossitten,
15. Landschafts=Direktor v. Auerswald auf Faulen,
16. Erbhauptmann, Burggraf und Graf zu Dohna auf Deutsch=Eylau,
17. Baron v. Lingel auf Dittersdorf,
18. Burggraf v. Rautenberg auf Gnadtken.

Diese Abgeordneten stellten nach den von dem Großkanzler Freiherrn v. Carmer gegebenen allgemeinen Gesichtspunkten bis Ende December 1787 sowohl das Reglement in allen seinen Theilen wie auch die General=Tax=Prinzipien fertig und vollzogen mit Allerhöchster Ermächtigung am 25. September 1787 die ersten Wahlen des General=Landschafts=Direktors und zweier General=Landschafts=Räthe.

Das aus diesen Berathungen hervorgegangene Reglement hat, nachdem es in dem unter dem Vorſe des Großkanzlers Freiherrn v. Carmer und der Mitwirkung der dazu als Deputirte des Ostpreußischen Adels abgesandten Vertreter:

Baron v. Buddenbrock auf Powarben und
Graf v. Finkenstein auf Rossitten

am 30. Januar 1788 zu Berlin aufgenommenen Konferenzprotokoll seine definitive Fassung erhalten, durch die Allerhöchste Konfirmations-Ordre vom 16. Februar 1788 die Allerhöchste Sanktion erlangt.

In dieser Allerhöchsten Ordre wird erklärt:

„Verleihen der Ostpreußischen Landschaft und den von selbiger auszustellenden Pfandbriefen alle und jede Vorrechte und Privilegia, ohne Unterschied oder Ausnahme, welche der Schlesischen, Pommerschen und Westpreußischen Landschaft und den sowohl von diesen als von den zum Kreditwerk verbundenen Chur- und Neumärkischen Ständen ausgesertigten Pfandbriefen bisher verliehen und beigelegt worden oder in Zukunft noch von Uns ertheilt und gegeben werden möchten.“

Zugleich ist aber folgende Bedingung dieser Verleihung beigefügt:

„Erwarten dagegen aber auch, daß keiner von allen Gutsbesitzern in der Provinz Ostpreußen die ihm durch gegenwärtige landschaftliche Verbindung widerfahrene Wohlthat erkennen oder sich gar davon auf immer ausschließen werde;

„Besehen Uns vielmehr zu einem jeden Unserer dortigen getreuen Landstände, welcher sich der dem Lande bereits erwiesenen und noch ferner zu erweisenden Wohlthaten erfreuen will, daß derselbe dieser auf den solidesten Grundsätzen beruhenden Verbindung, die ebensowohl das allgemeine, als das besondere Beste eines jeden ohne die geringste Gefahr oder Nachtheil für irgend jemand, zur Absicht hat, unweigerlich beitreten, und solchergestalt der gesammte Adel sich vereinigen werde, seine der Hülfe bedürfenden Mitglieder patriotisch zu unterstützen, sich dadurch bei dem Besitz ihrer Güter zu erhalten, auch alle schädlichen Folgen, welche eine schlechte und unordentliche Bewirthschaftung solcher Güter zum Ruin der Familie und zum Schaden des Ganzen nach sich zu ziehen pflegt, durch genaue Aufsicht und wirkame Vorkehrungen zu verhüten.“

Dieser Allerhöchsten Verleihung entsprechend ist auch im § 2 des Reglements vom 16. Februar 1788 festgesetzt, daß dem Pfandbriefsinhaber die zum Kreditwerk verbundenen sämtlichen adligen Güter in Ostpreußen und dem dazu gehörigen Bisthum Ermland im eintrenden Falle haften sollen, welche Bestimmung auch bei der späteren Revision dieses ersten Reglements nur den Zeitverhältnissen entsprechend ausgedehnt ist. Die so begründete General-Garantie umfaßt die ganze Provinz Ostpreußen und von der jetzigen Provinz Westpreußen die Erbhauptämter Deutsch-Eylau und Schömberg, welche jetzt die östliche Hälfte des Landrathskreises Marienwerder bilden.

Die Einrichtung des Kredit-Instituts blieb dem bisherigen Förderer desselben, dem um Ostpreußen so hochverdienten und nunmehr auch zum ersten Königlichen Kommissar und General-Landschafts-Präsidenten ernannten Groß-Kanzler Freiherrn v. Camer anvertraut,

welcher durch zahlreiche unter Beteiligung des Geheimen Ober-Justizrath Suarez erlassene organisatorische Verfugungen die landschaftlichen Behörden und Geschäftsordnungen ins Leben rief.

Zur Einrichtung der landschaftlichen Departements und Behörden hatte des Königs Majestät durch Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1788 als Fonds des Kredit-Systems 200000 Thaler bewilligt, welche im Juli 1788 gezahlt wurden, nachdem schon vorher die Einrichtung der landschaftlichen Departements-Kollegien und Behörden von dem zum substituirten General-Einrichtungs-Kommissarius ernannten Landschafts-Direktor v. Auerswald auf Faulen und den zu Einrichtungs-Kommissarien für die drei Departements ernannten Mitständen: dem Kammerpräsidenten v. Ostau auf Lablack für das Königsberger, dem Baron v. Buddenbrock auf Powarben für das Angerburger und dem Grafen v. Finkenstein auf Rossitten für das Oberländische und Ermeländische Departement, ausgeführt, auch die Vereidigung der General-Landschafts-Direktion bereits am 8. Mai 1788 bewirkt war.

Die Eintheilung des Landschafts-Bezirks wurde auf die damalige landräthliche Kreis-eintheilung begründet und:

a) dem Departement Königsberg:

die vier Landrathscreise Schaaken, Tapiau, Brandenburg und Barten,

b) dem Departement Angerburg:

die drei Landrathscreise Insterburg, Olecko und Sehesten,

c) dem dritten Departement, als dessen Sitz anfänglich Saalfeld oder Osterode bestimmt war, welches denselben aber demnächst in Mohrungen angewiesen erhielt:

die vier Landrathscreise Mohrungen, Neidenburg, Heilsberg, Braunsberg und als fünfter der halbe Marienwerderer Landrathskreis, bestehend aus den Erbämtern Deutsch-Eylau und Schömberg,

zugetheilt.

Diese Eintheilung ist im Wesentlichen ungeändert geblieben. Nur der landschaftliche Kreis Insterburg ist seinem Verlangen gemäß in zwei Abschnitte mit besonderen Repräsentanten getheilt worden, und zwar sind

a) zum ersten Abschritte — Kreis Nord-Insterburg —: die Güter des Departements in den gegenwärtigen landräthlichen Kreisen Memel, Heydekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit und Pillkallen,

b) zum zweiten Abschritte — Kreis Süd-Insterburg —: die Güter des Departements in den gegenwärtigen landräthlichen Kreisen Insterburg, Wehlau, Gumbinnen, Stallupönen, Darkehmen und Goldap

gezogen.

(Gen.-Landt.-Beschl. v. 1835 ad 4b, bestät. durch Allerh. Kab.-Ordre vom 30. September 1835.)

Demnach ist der Bezirk der Ostpreußischen Landschaft in drei Departements und dreizehn Kreise getheilt.

Die Verwaltung wurde unter der allgemeinen Oberaufsicht des Königlichen Kommissarius oder Haupt-Landschafts-Präsidenten einer in Königsberg errichteten Central-Behörde — General-Landschafts-Direktion — und den in den drei Departements befindlichen Provinzial-Ritterschafts- oder Departements-Direktionen übertragen, welche sämtlich kollegialisch organisiert wurden. Unter je einem Direktor bestanden die Direktionen zu Königsberg und Angerburg aus je zwei und die zu Mohrungen aus drei Räthen aus dem Stande der adeligen Güter, denen seit 1808 für jedes Departement ein Rath aus dem Stande der köllnischen und anderen bürgerlichen Güter hinzutrat. Außerdem wählte jeder Kreis, aus welchem in den laufenden drei Jahren kein Landschaftsrath gewählt war, einen, und ferner die köllnischen und anderen bürgerlichen Güter jedes Departements noch einen Deputirten mit Sitz und Stimme im Kollegium, die gleichfalls das Prädikat eines Landschaftsrathes erhielten. Die Zahl dieser Repräsentanten wurde dennächst von 18 auf 12 vermindert, so daß jeder der zwölf Kreise nur einen Repräsentanten im Kollegium behielt, ohne daß der Unterschied zwischen adeligen und köllnischen Gütern berücksichtigt wurde.

— Gen.-L.-Beschl. von 1829 zu I B. C., bestätigt durch Allerh. Kab.-Ordre vom 30. September 1832. —

Als dann aber der Insterburger Kreis getheilt wurde, erhielt jeder der beiden Theile einen Repräsentanten im Kollegium (1835), mithin sind seitdem die dreizehn Kreise durch dreizehn Landschaftsräthe im Kollegium vertreten.

Die Beschlusßfassung über gewisse Angelegenheiten wurde dem „Engeren Ausschusse“ vorbehalten, und nur dasjenige, worüber die Vota sämtlicher Stände erforderlich sind, blieb bei den Kreisversammlungen und dem General-Landtage zu verhandeln.

Die erste Bewilligung und Ausgabe Ostpreußischer Pfandbriefe geschah zum Weihnachtstermin 1788, in welchem

für das Königsbergische Departement	194,000 Thlr.
für das Mohrungensche Departement	105,150 "
und für das Angerburgsche Departement	25,000 "
	zusammen 324,150 Thlr.

Ostpreußische Pfandbriefe ausgefertigt und ausgegeben sind und somit die erste landschaftliche Jahres-Pfandbriefs-Versur gebildet haben.

I. Die Entwicklung des Instituts während der ersten siebzehn Jahre bis 1805 war eine ungestört günstige. Am Schlusse des ersten Jahrzehnts konnte von der General-Landschafts-Direktion dem im Jahre 1798 aus Veranlassung der von des Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät zu Königsberg eingenommenen Erbhuldigung zutreffendsten ersten landschaftlichen General-Landtage berichtet werden, daß das Ostpreußische Kredit-System trotz der in diesen zehn Jahren nicht ausgebliebenen Mißerfolgen und der Kriege, in welche der Staat verwickelt gewesen war, den Zweck seiner Errichtung, den Kredit des Adels zu gründen und zu befestigen, erreicht und zum Flor der Provinz wohlthätig gewirkt habe.

Damals waren bis zum Schluß des Weihnachts-Termins 1797 für 260 associirte adlige Güter im Ganzen 4,571,850 Thlr. Ostpreußische Pfandbriefe ausgesetzt.

Diese Periode des ruhigen Wachsthum's des Kredit-Systems dauerte noch bis zum Jahre 1805/6, so daß bis zum Johanni-Termin 1806 für 479 associirte adlige Güter im Ganzen Ostpreußische Pfandbriefe im Betrage von 9,399,475 Thlr. in Umlauf gesetzt waren.

Im Jahre 1805 erlitt die Landschaft durch den Tod ihres ersten General-Direktors, des Staats-Ministers und Ober-Burggrafen v. Ostau, einen schweren Verlust. Er hatte von den ersten Berathungen über die Gründung des Kredit-Systems und Abfassung der Grundgesetze desselben unausgesetzt berathend und leitend seine Kräfte dem Institute gewidmet.

Seinem Nachfolger, dem bisherigen General-Landschafts-Rathe Baron v. Korff auf Bledau, welcher dieses Amt bis zu seinem 1813 erfolgten Tode verwaltete, war vorbehalten, die Landschaft durch die schweren Zeiten des unglücklichen Krieges und durch die Bewegungen einer die Grundlagen der Association betreffenden Änderung ihres Reglements hindurchzuführen.

Der zunehmende Umfang der landschaftlichen Geschäfte, namentlich bei der Königsberger Landschafts-Direktion, machte um diese Zeit eine andere wirthschaftliche Einrichtung nothwendig, indem die General-Landschafts-Direktion und die Königsberger Landschafts-Direktion in dem für sie als Geschäftslokal bereits im Jahre 1788 angekauften und hergerichteten, früher v. Dierickeschen Grundstücke, Landhofmeisterstraße 8/9 neuerer Zählung, für ihre Kassen und Bureau nicht mehr den nothwendigen Raum fanden. Es wurde daher als Sitz der General-Landschafts-Direktion das gegenüberliegende, früher v. Wallenrodt'sche Grundstück, Landhofmeisterstraße Nro. 16—18 neuerer Zählung, im Jahre 1806 erworben. In diesen beiden Grundstücken, welche seitdem erhebliche Erweiterungen erfahren haben, befindet sich noch gegenwärtig die ganze Verwaltung des landschaftlichen Kredit-Instituts und seiner Zweig-Institute vereinigt.

Dieses Wachsthum der Ostpreußischen Landschaft erfuhr aber durch die bereits seit 1805 herausziehenden Kriegsnöthe eine das Land bis in das tiefste Mark treffende Unterbrechung. Schon im September 1805 erfolgte auch in Ostpreußen die Mobilisirung der Königlichen Truppen, welcher bei dem unglücklichen Verlauf des Krieges der Einmarsch des Feindes in die Provinz folgte.

Die Provinz Ostpreußen hat seitdem viele Jahre in unausgesetzter Folge den härtesten Beschwerden des Krieges unterlegen.

Sie war 1807 Schauplatz des großen Völkerkrieges zwischen drei Armen, erlitt in Folge der vollständigen Kriegsverwüstungen bei der feindlichen Besetzung in den Jahren 1806 und 1807 einmal und dann, nachdem 1807/8 Millionen Kurant-Geld zum Ankauf von Saaten und Vieh aus der Provinz nach dem Auslande gegangen waren, nochmals bei den Truppen-Durchzügen und Besetzungen 1812 gänzliche Zerstörung aller Inventarien. Die Haupterwerbsquellen, der Ackerbau und die Viehzucht, lagen vollständig darnieder; der Düngungszustand war und blieb für Jahre zurückgesetzt.

Hierzu kam die Bedrängniß des Staates nach dem unglücklichen Friedensschluß im Jahre 1807. Dieselbe führte zu einer wichtigen Abänderung des Grundgesetzes der Ostpreußischen Landschaft, des Landschafts=Reglements vom 16. Februar 1788.

II. Es trat die Nothwendigkeit ein, einen Theil der Kriegs=Kontribution durch Pfandbriefe zu decken, welche auf die Königlichen Domainen unter Mitverhaftung der landschaftlichen Association ausgegeben werden sollten. Zur Verstärkung dieser Sicherheit war auch der Stand der Besitzer förmischer und anderer nicht adliger Güter bereit, dem Kredit=System beizutreten. Demgemäß erfolgte auf dem General=Landtage des Jahres 1808, unter Beziehung von Deputirten des Kölnerstandes in viertägiger Sitzung, welche am zwanzigjährigen Jahrestage der Konfirmations=Ordre vom 16. Februar 1788, dem 16. Februar 1808, mit der Aufnahme der förmischen und sonstigen nicht adligen Güter in den landschaftlichen Verband endigte, eine Umarbeitung des Landschafts=Reglements von 1788, wobei zugleich diejenigen Abänderungen und Ergänzungen des letzteren berücksichtigt wurden, welche inzwischen von den landschaftlichen Verwaltungs=Organen unter Allerhöchster Sanktion herbeigeführt und zum Theile schon in dem durch Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 12. Februar 1800 publicten Anhange zum Ostpreußischen Landschafts=Reglement gesammelt waren.

Diese Umarbeitung ist durch die Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 24. December 1808 als Landesgesetz unter der Bezeichnung

„Revidirtes Reglement der Ostpreußischen Landschaft“

publicirt und bildet mit den dazu ergangenen Abänderungen und Ergänzungen noch gegenwärtig das Grundgesetz der Ostpreußischen Landschaft. Die neueste amtliche Ausgabe desselben und seiner noch geltenden Abänderungen und Ergänzungen bis einschließlich der Beschlüsse des 33. General=Landtages vom Jahre 1880 ist von der General=Landschafts=Direktion im Auftrage dieses Landtages im Jahre 1881 veranstaltet.

Während nach dem ursprünglichen Reglement von 1788 die Landschaft allein zur Verbesserung und Erhaltung eines dauerhaften Kredits der Ostpreußischen Ritterschaft errichtet war, ist in der Allerhöchsten Kabinets=Ordre vom 24. December 1808 der Beitritt der im Ostpreußen gelegenen Königlichen Domainen und aller förmischen und anderen nicht adeligen Güter, welche nicht weniger als 500 Thaler geschätzt sind, zu dem Ostpreußischen landschaftlichen Kredit=Systeme der gesamten, zur Landschaft verbundenen Stände ausgesprochen, und im § 1 des revidirten Reglements als die eigentliche Absicht der im Jahre 1788 errichteten und jetzt erweiterten Landschaft die Verbesserung und Erhaltung eines dauerhaften Kredits der Ostpreußischen Gutsbesitzer angegeben.

Als zur Association gehörig aber werden in §§ 2 und 3 a. a. D. die gesamten Ostpreußischen mit vollem Eigenthum versehenen Guts= und Grundbesitzer auf Landgütern aller Art, doch mit Ausschluß derjenigen, deren Annahmewerth nicht wenigstens 500 Thaler (1500 Mark) beträgt, bezeichnet.

Auf dem General=Landtage des Jahres 1809 wurde dann noch der Beitritt der

Königlichen Fürsten beschlossen und unter den in die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Juli 1809 aufgenommenen Bedingungen landesherrlich genehmigt.

Die Leitung dieser wichtigen Verhandlungen führte auf beiden General-Landtagen 1808 und 1809 der Geheime Staats-Rath und Ober- und General-Landschafts-Präsident v. Auerwald, und zwar 1808 noch als Stellvertreter des seit dem im Jahre 1798 erfolgten Rücktritte des Groß-Kanzlers v. Camerer zum General-Landschafts-Präsidenten ernannten Justiz-Ministers v. Massow, 1809 bereits als Nachfolger desselben in diesem Amte.

In denselben Landtagen wurde noch eine erhebliche Ausdehnung des Geschäftskreises der Landschaft berathen, indem die damals in Ostpreußen bestehenden Feuer-Societäten, nämlich die adlige und die Ostpreußisch-Litthauische Domainen-Feuer-Societät, aufgelöst und unter landschaftlicher Verwaltung zu einer vereinigten Land-Feuer-Societät verbunden werden sollten. Nachdem das aus den Berathungen des engeren Ausschusses, der General-Landtage und des ständischen Komitees hervorgegangene Reglement vom 27. September 1808 bereits seit dem 1. Januar 1809 in vorläufige Geltung getreten und durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. April 1809 bestätigt war, hatte jeder der drei Departements-Landschafts-Direktoren in seinem Departement zugleich das Amt als Feuer-Societäts-Direktor und der General-Landschafts-Direktor dasjenige als General-Feuer-Societäts-Direktor überkommen, während die Geschäfte des Königlichen Kommissars auch bei dieser Feuer-Societät von dem General-Landschafts-Präsidenten übernommen wurden.

Von aller Einmischung der betreffenden Staatsbehörden in administrativer Hinsicht, namentlich von der der Oberrechnungskammer, wurde die Ostpreußische Land-Feuer-Societät in der gebachten Kabinets-Ordre ausdrücklich entbunden.

Die Verbindung des Kredit-Instituts mit der ständischen Vertretung des Adels- und Ritterstandes war von jeher und blieb auch nach der Ausdehnung der Zwecke des Instituts eine sehr enge. Der General-Landtag von 1808 verhandelte auf Grund der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1808 ertheilten Anweisungen außer über die Angelegenheiten des Kredit-Instituts auch über eine beträchtliche Zahl ihm zur Erledigung überwiesener und an ihn gebrachter allgemeiner Landes-Angelegenheiten.

Das Komitee der Ostpreußischen und Litthauischen Stände, welches früher die Interessen des Adels- und Ritterstandes vertrat und seit der durch die Allerhöchste Kabinets-Resolution, d. d. Königsberg, den 27. Februar 1808, ertheilten landesherrlichen Genehmigung auch in staatlich anerkannter Form die autorisierte Repräsentation der Landeigentümer in allen von den Königlichen Behörden für geeignet erachteten Fällen bildete, berieh unter dem Vorsitz des jedesmaligen General-Landschafts-Direktors, bediente sich der Sitzungs- und Geschäfts-Localien der Landschaft und leistete und empfing seine Zahlungen durch die General-Landschafts-Kasse.

Der Stand der Gutsbesitzer fand in dem Institute der Landschaft eine ihm für Verhandlung seiner wichtigsten Zwecke stets offene Vereinigungsstätte; dieses zeigte sich namentlich, als die schweren Zeiten, welche über die Provinz hereingebrochen waren, einer besseren Zukunft

weichen zu wollen schienen. In dem alten pietätvoll erhaltenen Sitzungssaale der Ostpreußischen Landschaft versammelten sich in den Tagen vom 5. bis 8. Februar 1813 die gewählten Vertreter des Gutsbesitzerstandes und der Städte, um am 5. Februar 1813 den Aufruf des tapfern General-Feldmarschalls Grafen York von Wartenburg zu vernehmen, welcher das Land zu freiwilliger Bewaffnung für König und Vaterland begeisterte und öffentlich den ersten mächtigen Anstoß zur Errichtung der Landwehr und zur Befreiung des heimathlichen Bodens aus Feindesgewalt gab.

Das große Werk der Befreiung wurde vollendet; aber noch viele Jahre währte es, bis der zerstörte Wohlstand und der vernichtete Kredit sich wieder hoben.

Für die Provinz Ostpreußen und die Ostpreußische Landschaft brachten die Kriegsdrangsale und der dadurch veranlaßte allgemeine Nothstand die schwierigsten Verhältnisse mit sich. Da das ganze Land mit Ausnahme geringer Theile lange Zeit von großen Massen feindlicher oder fremder Truppen besetzt war und die Zerstörungen und Lieferungen die meisten Gutsbesitzer außer Stand setzten, die landschaftlichen Zinsen regelmäßig zu bezahlen, so trat bei der Unzulänglichkeit der landschaftlichen Fonds, die Kupons-Zinsen für längere Zeit vorzuschieben, die Erschöpfung der landschaftlichen Mittel und die Nothwendigkeit ein, zu diesem Zwecke von Privaten Darlehen zu hohen Zinsen aufzunehmen, zu deren Rückzahlung der Staat seine Beihilfe später nicht versagte. Auch in den schwersten Zeiten wendete die Landschaft ihre äußersten Anstrengungen unausgesetzt auf, die Kupons-Zinsen zu zahlen, und diese Bemühungen blieben auch, zumal die Anwendung des sogenannten Kompensations-Systems gestattet wurde, nicht ohne Erfolg; danach stand den associirten Gutsbesitzern frei, ihre Zahlungen an die landschaftlichen Kassen zum größten Theile in Kupons zum Kennwerthe zu leisten, was für die Zinsenschuldner eine große Erleichterung bildete und das Eingehen vieler Kupons bei den landschaftlichen Kassen zur Folge hatte.

Diese in Folge des Krieges eingetretene allgemeine Nothlage nöthigte jedoch auch die staatliche Gesetzgebung, einen Weg einzuschlagen, welcher demnächst zur Erhebung der niedergedrückten Volkskraft und zur Begründung neuen Wohlstandes zu führen bestimmt war, der aber dem von den erlittenen und noch fortbauernden Leiden und den Nachwirkungen des Krieges erschöpften Ostpreußischen Gutsbesitzerstande für eine Reihe der nächstfolgenden Jahre die Wiedereinrichtung und Herstellung der Güter ganz außerordentlich erschwerte.

Das Edikt vom 9. October 1807, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend, und das Edikt vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, sowie das Edikt zur Beförderung der Landeskultur von demselben Tage führten in Ostpreußen eine vollständige Umwandlung sämmtlicher ländlichen Gutsverhältnisse mit sich, welche von den noch im Besitze befindlichen Gutsbesitzern ohne erhebliche Geld-Aufwendungen nicht durchgeführt werden konnte. Hierzu kam die durch die Nothwendigkeit gebotene neue und hohe Belastung des Grundbesitzes, welche demselben durch das Edikt vom

27. October 1810 „über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben u. s. w.“ und die sich daran schließenden Special-Gesetze auferlegt wurde.

Das Mißverhältniß der dadurch der Provinz aufgelegten Lasten zu ihrer Leistungsfähigkeit war ein offenkundiges, und der Gesetzgeber selbst verkannte nicht die Schwere dieser Lasten für die verwüstete Provinz, sondern erklärte in dem Edikte selbst, daß darauf Bedacht genommen werden werde, in den Gegenden, welche durch den Krieg ganz vorzüglich gelitten haben, besonders im Königreich Preußen, durch außerordentliche Hülfsmittel die Lasten zu erleichtern, welche aus diesen neuen Konsumtions-Steuern entstehen.

Die wichtigsten Einnahmen, welche dem Besitzerstande aus dem Mahl-, Bier- und Branntweinzwange erwachsen waren, fielen nunmehr fort, ohne daß dafür ein ausreichender Ersatz geboten wurde.

Die Vermögens- und Einkommensteuer, welche durch Edikt vom 24. Mai 1812 an Stelle einer inländischen Anleihe zur Tilgung der Kriegs-Kontribution an Frankreich auferlegt wurde, konnte von dem erschöpften Lande um so schwerer entrichtet werden, als die Entschädigung, welche von Russland für die von der russischen Armee 1806/7 verursachten Beschädigungen geleistet wurde, den dazu Berechtigten erst nach Jahren und nicht in barem Gelde, sondern in einem erheblichen Kurs-Verlust unterliegenden Papieren — Russischen Bons — gewährt werden konnte. Da sie dann aber nicht an diejenigen Eigenthümer, welche Landschafts-Zinsen schuldeten, sondern statt an sie an die Landschaft zur Verrechnung auf Zinsen herausgegeben wurden, so war letztere in der Lage, dieselben zur Zahlung eines nicht unerheblichen Theils der Kupons-Zinsen zu verwenden. In ähnlicher Weise konnte die Entschädigung, welche für Kriegsleistungen aus der Zeit vom 1. März 1812 bis Ende 1814 vom Staate in Form von Lieferungs-Scheinen gewährt wurde, verwendet werden. Durch diese Art der Entschädigung der Kriegsleistungen, sowie in Folge der Sperre der Häfen während der Zeit der Kontinental-Sperre, des gänzlichen Darniederliegens des Handels und der Gewerbe in der ganzen Provinz und der ganz außergewöhnlich geringen Preise aller landwirthschaftlichen Produkte hatte die Circulation des Geldes in Ostpreußen fast aufgehört, und viele Gutsbesitzer gerieten außer Stande, ihre Wirthschaften fortzuführen. Der Staat suchte diesen Kalamitäten durch Indult-Gesetze, deren erstes bereits am 19. Mai 1807 erschien und dem bis 1816 noch mehrere theils mit allgemeiner, theils mit beschränkterer Wirkung folgten, Abhülfe zu verschaffen. Dennoch mußten assciirte Güter in großer Zahl wegen landschaftlicher Zinsenreste unter Zwangsverwaltung gestellt werden und zum Zwangsverkauf kommen, so daß 1825 im Ganzen 154 Güter unter Zwangsverwaltung oder Verwaltungs-Kuratel standen.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre, datirt Paris, den 3. Juni 1814, der allgemeine Indult dahin eine Beschränkung erfahren hatte, daß wegen der von Weihnachten 1813 ab laufenden Zinsen der Lauf des Rechts gegen die Grundbesitzer wegen aller und jeder Zahlungen ungehemmt eintreten sollte, so war die höchste Sorgfalt der Landschaft darauf

gerichtet, vom Juni 1814 ab die Kupons-Zinsen prompt in den reglementsmaßigen Terminen auszahlen zu können. Hierbei setzten die vollständige Ermattung des Landes, das Ausbleiben der Entschädigungen für die in den Jahren 1806/7 und 1812—14 ersittenen Kriegsschäden und Vernichtungen, sowie das späte und unzureichende Rettablissement der außer Kultur gekommenen Güter die größten Schwierigkeiten entgegen.

Die Aushilfe, welche zum Rettablissement der preußischen Provinzen wegen der im Kriege 1806/7 ersittenen Schäden gewährt wurde, war erst vom Jahre 1817 ab in Ratenzahlungen zu leisten, und erst von dieser Zeit ab fing der Mangel an disponiblem Kapital zur nothdürftigen Wiederherstellung der Wirthschaften an, sich weniger bemerkbar zu machen. Alle Bemühungen der Landschaft sowie der Gutsbesitzer, die Einziehung und Auszahlung der Zinsen auf einem regelmäßigen Fuße zu erhalten, hatten dauernd mit der äußersten Ungunst der Zeitverhältnisse zu kämpfen. In den drei Jahren von 1820—22 und in den Jahren 1824 und 1825 trat gänzlicher oder theilweiser Miszwachs und Unwerth der Produkte zu dem Unglück hinzu, welches schon die vergangenen Jahre über die Provinz gebracht hatten.

Die Landwirthschaft in Ostpreußen war noch von Alters her auf die Dreifelder-Wirthschaft und lediglich auf Getreidebau begründet. Die Werthlosigkeit aller Getreidearten mußte daher ganz besonders auf dieses Land drücken.

Nach dem von der General-Landschafts-Direktion dem General-Landtage von 1826 erstatteten Berichte waren die Preise aller Getreidearten von 1820 bis 1825 in dauerndem Sinken, wie folgende Zusammenstellung ergiebt:

Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.
1820. 5 15/6 Sgr.	30 5/6 Sgr.	21 1/2 Sgr.	17 1/3 Sgr.
1821. 4 82/3 "	26 "	16 3/4 "	13 5/12 "
1822. 4 95/12 "	30 1/3 "	26 1/6 "	14 7/12 "
1823. 42 "	8 3/4 Pf.	30 " 4 5/6 Pf.	26 " 5 1/6 Pf.
1824. 33 "	7 1/4 "	16 " 3 1/6 "	12 " 6 1/6 " 10 " 6 1/4 Pf.
1825. 29 "	6 2/3 "	18 " 5 12/12 "	14 " 4 5/12 " 11 " 4 1/12 "

Die Durchschnittspreise dieser 6 Jahre betrugen also nur 42 Sgr. 7 1/2 Pf. 25 Sgr. 32 2/3 Pf. 18 Sgr. 9 1/3 Pf. 14 Sgr. 11 1/6 Pf., hinter welchen jedoch die Preise der letzten beiden Jahre noch erheblich zurückblieben.

Die Landschaft mußte, da bei solchen schwierigen Verhältnissen viele Besitzer ihre alten Reste nicht abzahlen konnten, alle ihre vorhandenen Mittel zur Deckung der Kupons-Zinsen und Aussfälle aufwenden; und da auch der Staat eintrat, welcher als der größte Associrte, besonders aus dem durch Königliche Gnade gemäß Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1825 dazu gebildeten Unterstützungsfonds zum Zwecke der Deckung der bei den Zwangsverkäufen ausgefallenen Kapitalien und Zinsen Beihilfe gewährte, so konnten alle

Verbindlichkeiten erfüllt werden, ohne daß nothwendig war, auf eine Verwirklichung der General-Garantie zurückzugreifen.

Auch von den aus der kreditlosesten Zeit, den Jahren 1810—1814, noch herrührenden rückständigen Kupons-Binsen war der größte Theil schon früher bezahlt, und als der in der Königlichen Verordnung vom 13. December 1821 bestimmte Termin zur Abtragung der aus der Zeit von Weihnachten 1811 bis Johanni 1814 noch theilweise rückständigen Binsen mit Weihnachten 1825 heranrückte, war die Bezahlung der letzten Reste dieser Binsenrückstände bereits vor fast einem Jahre erfolgt. Um dieses zu erreichen, hatte die Landschaft nicht nur alle ihre Mittel aufgewendet, sondern sie hatte auch die Zahl ihrer Beamten verringert und dadurch sowie durch wiederholentliche Reduktionen der Gehälter erhebliche Ersparnisse herbeigeführt. Die Wahlbeamten aber und die Landtags-Deputirten verzichteten in patriotischer Aufopferung theilweise und ganz auf ihre Gehälter, nur eine geringe Entschädigung für ihre wirklich gehabten Auslagen annnehmend.

Zugleich war das Hauptaugenmerk der Landschaft auf die festeste Begründung der Sicherheit der Pfandbriefe gerichtet. Nachdem in der Zeit vom 27. Januar 1812 bis 7. Juni 1816 neue Pfandbriefe nur in besonderen Fällen ausgefertigt worden und der Kurs derselben, welcher im Durchschnitt im Jahre 1812 auf $45\frac{1}{4}$ p.Ct. und im Jahre 1813 sogar bis auf 43 p.Ct. gesunken war, im Jahre 1814 wieder auf 69, 1815 auf 85 und 1816 bis auf $86\frac{1}{4}$ p.Ct. sich gehoben hatte, — stieg er, bei unbeschränkter Ausgabe neu beantragter Pfandbriefe seit Johanni 1816, in den Jahren 1818 auf $90\frac{1}{4}$ und 1819 bis auf $92\frac{1}{3}$ p.Ct.

Da gleichwohl die dauernd bedrängten Verhältnisse der Landwirthschaft größte Vorsicht in der Bewilligung von Pfandbriefen erforderlich erscheinen ließen, so wurde durch General-Landtags-Beschluß von 1823, bestätigt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Juni 1823, festgesetzt, daß fortan nicht mehr zwei Drittel, sondern nur die Hälfte des Taxwerths dargelehen werden sollte.

Die Taxgrundfäge aber, welche schon durch mehrfache General-Landtags-Beschlüsse verschärft und namentlich bezüglich der Abschätzung kleinerer Grundstücke auf die sichersten Grundlagen gebracht waren, wurden im General-Landtage von 1826 unter der Bezeichnung „Landschaftliche Abschätzungs-Grundfäge von 1802 mit den seitdem daran gemachten einzelnen Abänderungen“

neu durchberathen und mit Allerhöchster Genehmigung verbessert.

Hiezu kam, daß allmählich und besonders in den Jahren 1828 und 1829 förmische und andere nicht adlige Güter in größerer Zahl, bewogen durch den günstigeren Kursstand der Pfandbriefe, landschaftliche Beleihung suchten, während die unglücklichen Nachwehen der früheren Jahre das zeitweise Ausscheiden einer nicht unerheblichen Zahl mit mehreren älteren Binserraten im Rückstande gebliebener Güter — in den sechs Jahren von Johanni 1822 bis Johanni 1828 hatten im Ganzen 183 Güter zum Zwangsverkauf gestellt werden müssen — aus der Beleihung herbeigeführt hatten, so daß die Pfandbriefs-Besur verhältnismäßig wenig

stieg, die Zahl der besicherten Güter sich aber stark vermehrte. Diese verkauften Güter kamen zum Theil durch das vermittelnde Eintreten der Landschaft unter erleichterten Kaufbedingungen in die Hände sicherer Käufer und boten zugleich die Möglichkeit, die Reduktion des Pfandbriefskredits von $\frac{2}{3}$ auf $\frac{1}{2}$ des Tagwerthes bei ihnen eintreten zu lassen.

Hierdurch wurde schon während dieser traurigsten Periode der Entwicklung des Kredit-Systems der Anfang zu der neuen Erhebung desselben gemacht.

Als nach dem unglücklichen Kriege der Kurs der Pfandbriefe unter Hundert sank, wurde die Bestimmung des Landschafts-Reglements — § 11 —, wonach die Inhaber der Pfandbriefe berechtigt waren, ihre Pfandbriefe der Landschaft zur Rückzahlung nach dem Nennwerthe zu kündigen, für das Bestehen des Kredit-Systems befürworterregend.

Deshalb wurde schon in der Königlichen Verordnung zur Konserivation der Schuldner im Besitz- und Nahrungs-Bußtande vom 24. November 1807, § 9, den landschaftlichen Kredit-Systemen vorbehalten, ob sie während des General-Indults die Aufkündigungen der Gläubiger annehmen wollen.

Diese Bestimmung blieb auch nach Aufhebung des General-Indults noch bis zum Weihnachts-Termin 1832 in gesetzlicher Geltung, und erst durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. September 1832 — G. S. S. 215 — wurde den Pfandbriefs-Inhabern wieder die Befugniß ertheilt, behufs der nach dem Nennwerth bar zu leistenden Zahlung die Pfandbriefe aufzukündigen, wobei jedoch die Beschränkung stattfinden sollte, daß die Landschaft nur einen solchen Betrag an aufgekündigten Pfandbriefen zu bezahlen verpflichtet sein sollte, als sie aus der laufenden Einnahme des Tilgungsfonds und dessen zur Einlösung der Pfandbriefe reservirten Beständen würde bestreiten können. Insofern aber diese Mittel zur Befriedigung der aufkündigenden Gläubiger nicht hinreichen würden, sollte die Verlösung unter ihnen eintreten.

Inzwischen hatten nämlich die General-Landtage von 1829 und 1832 eine weitere Festigung des Kredit-Systems durch Einrichtung eines Tilgungsfonds beschlossen, und ihre Beschlüsse erhielten durch die vorgenannte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. September 1832 dahin die landesherrliche Genehmigung, daß der zur Unterhaltung der landschaftlichen Einrichtungen bestimmte Quittungsgroschen der Pfandbriefsschuldner, welcher bis dahin mit jährlich $\frac{1}{3}$ pCt. der Pfandbriefs-Anleihe erhoben wurde, um $\frac{1}{6}$ pCt. erhöht, mithin auf $\frac{1}{2}$ pCt. bestimmt wurde und hiernach, vom Johanni-Termin 1833 anfängend, erhoben werden sollte. Diese Erhöhung des Quittungsgroschens sollte zur Tilgung der Pfandbriefe verwendet werden.

Bis zum Landtag 1832 waren die durch die unglücklichen Zeiten der Landschaft gestellten schwierigen Aufgaben insofern gelöst, daß der damalige Königliche Kommissarius, Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Preußen v. Schönen, mit voller Bestimmtheit verkünden konnte, daß die Reorganisation des Kredit-Systems mit Hülfe des Landes-Unterstützungsfonds, welchen er selbst und mit dem für die Landschaft günstigsten Erfolge verwaltete, glücklich vollführt werden könne.

Der Landtag aber gab in einer begeisterten Dank=Adresse an des Königs Majestät seinen Dankgefühlen dafür Ausdruck, daß Allerhöchst dieselben den treuen Verwalter der Provinz, den Oberpräsidenten, Allernädigst zu autorisiren geruht haben, daß angefangene Werk der Wiederherstellung und festeren Begründung des Kredit=Systems mit Hülfe des Unterstützungs=Fonds zu vollenden.

Leider hatte derselbe General=Landtag den herben Verlust zu betrauern, welchen die Landschaft seit dem letzten General=Landtage erlitten hatte, indem der General=Landschafts=Direktor, Staatsminister, Burggraf und Graf zu Dohna=Schlobitten dahingeschieden war, nachdem er seit 1813 in den schwersten Zeiten, welche die Provinz Ostpreußen durchzumachen hatte, mit Aufopferung seiner Person und edeler Festigkeit das bedrängte landschaftliche Institut geleitet und dahin gewirkt hatte, daß nach Ueberwindung der größten Nothstände das Eintreten gefestigter Kredit=Verhältnisse gesichert war.

Als sein Nachfolger wurde der bisherige General=Landschafts=Rath, Ritter v. Brandt, zum General=Landschafts=Direktor gewählt.

Der Aufschwung des landschaftlichen Kredits erfolgte nunmehr in fast unerwarteter Weise. Die Kurse der Pfandbriefe stiegen andauernd und erheblich über Hundert hinaus; die Zahl der Zwangsverwaltungen und Zwangsverkäufe verminderte sich in dem Maße, daß zu Johanni 1834 im ganzen Landschafts=Bezirke nur noch zwei Güter zum Zwangsverkauf standen, und es konnte bereits der Gedanke entstehen, die Lasten der associirten Gutsbesitzer durch eine allgemeine Ermäßigung der Pfandbriefszinsen zu erleichtern.

Auf dem Landtage 1835 war die Lage des Kredit=Systems bereits so günstig, daß der Königliche Kommissarius seine vor drei Jahren ausgesprochenen Hoffnungen als erfüllt bezeichnen und in der Sitzung des General=Landtages vom 18. März 1835 öffentlich erklären konnte:

„Die Landschaft hat alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt, die Ostpreußischen Pfandbriefe stehen so hoch, wie ich es in meinen kühnsten Hoffnungen nicht geglaubt habe.“

Dieses schöne Ziel ist erreicht worden durch die Gnade des Königs, durch die Anstrengungen der vorigen Landtage und durch die vereinten Bestrebungen der landschaftlichen Verwaltungs=Bahörden, welchen ich deshalb wie meinen gehrten Mitständen meinen Dank zu erkennen gebe.“

Die Zeitverhältnisse blieben einer Erleichterung der Lasten der associirten Pfandbriefschuldner dauernd günstig, und so befand sich die General=Landschafts=Direktion in Folge der ihr von dem General=Landtage 1835 ertheilten Ermächtigung in der Lage, die Herabsetzung der Pfandbriefszinsen von 4 auf 3½ p.C. vorzubereiten.

Aus dieser Veranlassung fand eine wesentliche Veränderung des Verhältnisses der Landschaft gegenüber den Pfandbriefs=Inhabern statt. Der § 12 des Reglements vom 24. December 1808 setzte mit dem Vorbehalte des Widerrufs, aber jedenfalls bis zum Weih-

nachts-Termin 1825, die Unablöslichkeit der Ostpreußischen Pfandbriefe fest, wonach die einen Pfandbrief aufkündige Landschaft denselben wider den Willen des Inhabers nicht mit barem Gelde, sondern nur durch Zustellung eines anderen Pfandbriefs in gleichem Betrage einzösen durfte. Die Aufhebung dieser Unablöslichkeit der Pfandbriefe wurde durch General-Landtags-Beschluß vom 31. März 1835, bestätigt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. December 1837 — G. S. S. 223 — beschlossen. Die Landschaft erlangte dadurch die uneingeschränkte Befugniß, vom Johanni-Termin 1838 an ihre Pfandbriefe gegen Barzahlung nach dem Nominalwerth von den Inhabern derselben auf vorgängige halbjährige Kündigung einzulösen. Zugleich wurde sie ermächtigt, die Zinsen der bereits ausgesertigten 4prozentigen Pfandbriefe nach deren Einlösung oder auf den Grund ihrer Vereinigung mit den Inhabern auf $3\frac{1}{2}$ pEt. herabzusetzen, sowie auch die ferner auszufertigenden Pfandbriefe zu $3\frac{1}{2}$ pEt. auszugeben; auch sollten diese konvertirten Ostpreußischen Pfandbriefe zwar von der Landschaft den Inhabern, aber nicht von den Inhabern der Landschaft aufgekündigt werden dürfen. Dagegen blieb den Inhabern dieser $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe überlassen, im Falle die aus denselben zu empfangende Rente nicht pünktlich bezahlt wird, den rechtlichen Anspruch auf dieselbe nach den Vorschriften des Landschafts-Reglements und der Landesgesetze geltend zu machen.

Auf Grund dieses Gesetzes beschloß der General-Landtag von 1838, die Anordnung der General-Landschafts-Direktion zu billigen, nach welcher die Ausgabe der letzten 4prozentigen Pfandbriefe auf diejenigen Bewilligungen beschränkt wurde, welche vor Publikation der vor erwähnten Kabinets-Ordre nachgesucht waren und spätestens bis Johanni 1838 vollständig vollzogen sein würden. Nach dem Johanni-Termeine 1838 sind alte 4prozentige Pfandbriefe nicht mehr ausgesertigt worden.

Dennächst aber hat die Landschaft sämtliche von ihr ausgegebene 4prozentige Pfandbriefe in Summa von 11,490,475 Thaler in zwei Abschnitten zu Weihnachten 1838 und zu Johanni 1839 gekündigt und gemäß eines hierüber mit dem Geheimen Staatsminister Rother, als dem Chef der Bank und des Königlichen Seehandlungs-Instituts, abgeschlossenen Vertrages theils gegen Zahlung von Prämien in $3\frac{1}{2}$ prozentige Pfandbriefe konvertirt, theils bar aus gezahlt. Nach vollständiger Durchführung dieser Umänderung blieben überhaupt nur Pfandbriefe im Verkehr, welche den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. December 1837 unterliegen.

Dieses Gesetz enthielt ferner noch die Bestimmung, daß der ganz oder theilweise durch geführten Konvertirung ungeachtet die Pfandbriefschuldner verpflichtet bleiben sollten, die Zins-Amortisations- und Administrationskostenbeiträge mit $4\frac{1}{2}$ pEt. unverkürzt zu zahlen, und daß das Nämliche von den fernerhin zu bewilligenden Pfandbriefen gelte.

Die beabsichtigte Erleichterung der Pfandbriefschuldner trat sonach einstweilen noch nicht ein. Die aus der Zinsherabsetzung hervorgehenden Ersparnisse sollten vielmehr nach der Kabinets-Ordre II vom 21. December 1837 zunächst zur Besteitung der Ausgaben für die

Konvertierung dienen. Hierzu sollten auch die zum eigenthümlichen und zum Tilgungs-Fonds gehörigen Pfandbriefe, mit alleiniger Ausnahme eines von ersterem zur Deckung etwaiger Ausfälle zurückzubehaltenden Betrages, sowie auch die halbjährigen Zugänge der genannten beiden Fonds Verwendung finden. Erst durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. December 1843 — G. S. S. 49 pro 1844 auf den General-Landtags-Beschluß vom Jahre 1841 — wurde die Herabsetzung der von den Pfandbriefsschuldnern der Landschaft zu zahlenden Beiträge von $4\frac{1}{2}$ p.C. auf 4 p.C. vom Johanni-Termin 1843 an mit der Maßgabe genehmigt, daß das nach Berichtigung der Zinsen übrig bleibende $\frac{1}{2}$ p.C., soweit dieses zur Besteitung der Administrations-Kosten nicht erforderlich ist, zur Bildung eines eigenthümlichen Fonds der Landschaft so lange verwendet werde, bis solcher den Betrag von 800000 Thaler, durch dessen Zinsen die Administrations-Kosten vollständig gedeckt werden könnten, erreicht haben werde. Von diesem Zeitpunkte an, welcher nach angelegter Berechnung mit dem Ende des Jahres 1856 eintreten werde, solle das alsdann zur vollen Disposition verbleibende $\frac{1}{2}$ p.C. nach den zu seiner Zeit zu erlassenden näheren Bestimmungen zur Amortisation der Pfandbriefe verwendet werden.

Hierdurch war es erreicht, daß die Landschaft nicht nur von allen ihren älteren Verpflichtungen befreit, sondern auch in die Lage versetzt war, ein den Zwecken des Kredit-Vereinbundes angemessenes eigenes Vermögen bei gleichzeitiger Erleichterung der Associrten in ihrer Zinszahlungsverpflichtung in nicht langer Zeit zu erwerben. Den Zoll der Dankbarkeit für das Erreichte brachte auf dem Landtage von 1844 der General-Landschafts-Direktor v. Brandt, indem er nächst der Gnade des Königs die Verdienste derjenigen Männer hervorhob, denen die Provinz hauptsächlich zum Dank verpflichtet war. Seine Worte werden in der Landtags-Verhandlung vom 2. Mai 1844 folgendermaßen wiedergegeben:

„Dass es seitdem (seit 1829), besonders in den letzten dreizehn Jahren, soviel besser geworden, verdankt die Landschaft hauptsächlich den Bemühungen des Herrn Staatsministers v. Schoen, welcher das Vertrauen des Königs hatte, und welchen die Stände ihren Schoen nennen können.“

„Außerdem gebühre ein großer Anteil an der so vielfach verbesserten Lage des Instituts dem General-Landschaftsrath v. Oldenburg und dem Herrn Regierung-Präsidenten v. Auerswald, welcher namentlich einige der wichtigsten Sendungen nach Berlin mit erwünschtem Erfolge ausgeführt habe.“

Um diese Zeit der Sicherstellung des Pfandbriefs-Kredits durch diese große Geldbewegung und die dieselbe regelnden Gesetze und mit der Aussicht auf ein ferneres glückliches Gebeinen des Instituts vollendete die Landschaft das erste halbe Jahrhundert ihres Bestehens, welches sie am 3. August 1838, dem Geburtstage ihres hohen Beschützers und Neubegründers, Königs Friedrich Wilhelm III., feierlich beging. Zu demselben wurde sie durch die Allergnädigste Verleihung des Allerhöchsten Bildnisses begnadigt.

Mit dem Anfange ruhigerer Zeiten und dem Steigen des Kurses der Pfandbriefe ent-

wickelten sich zugleich innerhalb der Ostpreußischen Landschaft nach mehreren Richtungen hin lebhafte Bewegungen, welche zum großen Theil in der schon oben berührten, durch den Beitritt vieler größerer und kleinerer, namentlich köllnischer Güter bewirkten großen Vermehrung der Zahl der associirten Güter seit der zweiten Hälfte des dritten Jahrzehntes dieses Jahrhunderts ihre Begründung fanden. Dieselben erstreckten sich über eine Folge von Landtagen und bezweckten namentlich eine zweckmäßige und gerechte Regulirung der Stimmberechtigungen der einzelnen associirten Güter, Gleichstellung aller Landbesitzer im Ostpreußischen Landschafts-Bezirk bezüglich der Theilnahme am landschaftlichen Kredit und Vereinfachung und Zusammenziehung der landschaftlichen Behörden und Einrichtungen. —

Nach allen drei Richtungen hin wurden die erstreuten Ziele bis zur schließlichen Vereinigung aller landschaftlichen Departements durch den Allerhöchsten Erlass vom 1. November 1858 (G. S. S. 574), betreffend die Genehmigung des in Gemäßheit der Beschlüsse des 22. General-Landtags der Ostpreußischen Landschaft aufgestellten Regulativs wegen veränderter Organisation der landschaftlichen Behörden und Kassen, erreicht.

Die Stimmberechtigung der Associrten auf den landschaftlichen Kreistagen war nach den §§ 68, 134 und 143 des revidirten Reglements vom 24. December 1808 und den Beschlüssen der Landtage von 1823, 1826, 1832 und 1836 dahin geordnet, daß, wer ein bepfandbriefungsfähiges und separirtes, d. h. zu keinem Kommunal-Verbande gehörendes, Gut von wenigstens sechs katastrirten küllnischen Hufen auf der Höhe und drei katastrirten küllnischen Hufen in der Niederung zum vollen Eigenthum besaß, zu einer Biril-Stimme auf den landschaftlichen Kreistagen seines Kreises berechtigt sein sollte, und zwar je nach Beschaffenheit seines Gutes in dem Stande der Besitzer adliger oder nicht adliger Güter. Bei Wahlen fand Stimmzählung nur nach Anzahl der votirenden Gutsbesitzer statt, wobei jedoch gemeinschaftlichen Besitzern eines Gutes oder Dorfes zusammen nur eine Stimme zustand. In anderen Fällen außer bei den Wahlen war dem größeren Besitz nach § 143 des revidirten Reglements eine verhältnismäßig bis zu drei Stimmen wachsende größere Stimmberechtigung ertheilt.

Diejenigen Güter und Ortschaften aber, welche in mehreren kleinen Besitzungen bestanden, ursprünglich aber nur eine Ortschaft ausmachten, waren nur zu einer Stimme berechtigt. Die Zahl der letzteren Stimmen — sogenannten Kollektiv-Stimmen — war in Folge des Beitritts kleinerer köllnischer und nicht adliger Besitzer stark angewachsen. Auch war die Feststellung ihrer Zahl dadurch sehr erschwert, daß in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und bürgerlichen Verhältnisse viele nunmehr zu freiem Eigenthum besessene bürgerliche Grundstücke entstanden waren, welche ebenso wie die Besitzer der freies Eigenthum gewordenen ehemaligen Immediat-Bauergüter eine Beteiligung am landschaftlichen Kredit erstrebt, so daß eine Anzahl Kollektiv-Stimmen geführt wurden, deren Berechtigung bestritten werden konnte. Andererseits war in den so zahlreichen Kollektiv-Stimmen doch noch ein Theil des wirklich associationsfähigen kleineren Grundbesitzes nicht vertreten. Schon der General-Landtag von 1823, Beschuß Nr. 29, hatte angeregt, daß es der Aufnahme eines voll-

ständigen Katasters aller ländlichen Grundstücke, welchen Viril- oder Kollektiv-Stimmen zustehen, bedürfe, und der General-Landtag von 1832, Beschluß Nr. 1, nahm diese Angelegenheit wieder auf, nachdem durch den Beschluß des General-Landtages von 1826 zu 18, genehmigt durch Rescript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1826 und mitgetheilt durch Präsidial-Rescript vom 20. Juli 1826, ausgesprochen war, daß ediktmäßig regulirte Bauergüter auch von mehr als 500 Thaler Annahmewerth als solche ebenso wenig associationsfähig seien, als ehemalige Immmediat-Bauergüter.

Damit waren aber die Zweifel bezüglich der Associationsfähigkeit der verschiedenen Arten von Gütern noch keineswegs erschöpft. Dieselben führten vielmehr auf dem General-Landtage von 1836 anlässlich der Frage, ob die Besitzer von Erbpachts-Gütern, namentlich Erbpachts-Domainen-Grundstücken, berechtigt seien, auf landschaftlichen Kreistagen zu erscheinen, zu dem Beschluß Nr. 22, bestätigt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Juli 1837, wodurch diese Frage eine generelle Entscheidung dahin fand:

„Jeder Gutsbesitzer, der das Recht hat, auf seine Besitzung Pfandbriefe aufzunehmen (§ 13—21 des Regl.), ist auch berechtigt, je nach der Größe und Lage seines Gutes mit einer Viril- oder durch eine Kollektiv-Stimme auf landschaftlichen Kreistagen zu erscheinen.“

Die Bemühungen, ein vollständiges Kataster oder eine Matrikel nach diesen Bestimmungen herzustellen, führten zu dem unerwarteten Ergebniß, ~~WSR~~ neben 1393 Viril-Stimmen 1490 Kollektiv-Stimmen festgestellt wurden.

B. OI

Nach Ausscheidung der nicht berechtigten Kollektiv-Stimmen mußten, da einerseits in den gestrichenen Kollektiv-Stimmen auch zahlreiche associationsfähige Grundstücke enthalten waren, anderseits auch die früher unvertreten gebliebenen Grundstücke berücksichtigt werden mußten, den Beschlüssen der Landtage von 1841 und 1844 entsprechend, für diese Kategorien von Gütern noch besondere Stimmsozietäten nach der Kirchspiels-Eintheilung eingerichtet werden, und hierbei wurde zur Vermehrung der Kollektiv-Stimmen noch der Umstand von Bedeutung, daß auch bei den Kollektiv-Stimmen für adlige und nicht adlige Güter besondere Societäten gebildet werden sollten. So brachte auch das Ergebniß der revidirten Matrikeln, welches dem Landtage von 1847 vorgelegt wurde, bezüglich der Zahl der Kollektiv-Stimmen, welche noch 1250 betrug, gegenüber der Zahl sämtlicher Viril-Stimmen von nur noch 1095 keine wesentliche Veränderung des Stimmverhältnisses; nur waren nunmehr sämtliche associationsfähige Besitzer in den Kollektiv-Stimmen enthalten.

Eine tief eingreifende Änderung erfuhr aber die Ordnung der Stimmberechtigungen, als diese Frage in Verbindung gebracht wurde mit der Aufnahme des Bauernstandes in den landschaftlichen Kreditverband.

Diese noch durchzuführen, war dem seit 1832 an der Spitze des Instituts wirkenden greisen General-Landschafts-Direktor v. Brandt-Rossem, unter dessen glücklicher Leitung die Landschaft zur vollständigen Ordnung ihrer Vermögens- und Schuldenverhältnisse und zur Ermäßigung der Zinsenzahlung der Pfandbriefsschuldner gelangt war, nicht mehr vergönnt.

Nachdem er wegen seines hohen Alters auf dem Landtage 1847 eine Wiederwahl abgelehnt hatte, war es seinem Amtsnachfolger, dem Staatsminister z. D. General-Landschafts-Direktor v. Auerswald auf Blauthen und Heinrichswalde, vorbehalten, die Ausdehnung der Landschaft auf den Stand der bäuerlichen Besitzer und die grundzägliche Regelung der Stimmberechtigungen zur Ausführung zu bringen. —

Wegen fehlenden vollen Eigenthums blieben nach dem revidirten Reglement von 1808 von der Landschaft ausgeschlossen:

1. diejenigen Erbgangs- und Erbpachts-Grundstücke, welche als Pertinenzien zu dem Gute des Ober-Eigentümers gehörten (§ 18 des revid. Regl.),
2. die Grundstücke aller mit sehr verschiedenen Namen benannten Immediat-Einsassen der Domainen, welchen erst durch die Verordnung vom 27. Juli 1808 (G. S. §. 245) das volle Eigenthum verliehen worden war, und
3. die adlig-bäuerlichen Grundstücke, deren Besitzer das freie Eigenthum in Folge des Ediktes vom 14. September 1811 und der Deklaration vom 29. Mai 1816 erhalten hatten.

Diese drei Klassen ländlicher Grundbesitzer wurden unter dem Namen des „Bauernstandes“ zusammengefaßt und bildeten neben dem Adel und den Köttern den dritten erheblichen Theil der Ostpreußischen Landbesitzer.

Am 28. März 1844 stellten die Stände des Alt-Heilsberger Kreises aus ihrem eigenen Antriebe bei dem im Jahre 1844 zusammentretenden General-Landtag den Antrag:

„Die Aufnahme des Bauernstandes in den landschaftlichen Verband zu beschließen.“

Als Beweggrund wurde hervorgehoben, daß dadurch allein das Gleichgewicht in den Preisen des bäuerlichen und des bepfandbriesten Bodens sich herstellen lasse; daß, solange der bepfandbrieste Boden wesentlich theurer sei, als der vom Kredit ausgeschlossene, das Zusammenschlagen der Rüttikalhöfe in Vorwerkswirthschaften unvermeidlich und die Existenz des Bauernstandes unangesehzt den Angriffen des großen Kapitals preisgegeben sei, denen er mehr und mehr erliegen müsse. — Indem der General-Landtag von 1844 anerkannte, daß der Bauernstand fast kreditlos und die Landschaft dazu berufen sei, den National-Wohlstand überhaupt zu befördern, daher allen Klassen ländlicher Grundbesitzer gleiche Rechte zur Benutzung des Instituts zu gewähren und dadurch den ebenso zahlreichen als nützlichen Stand vor größeren Erschütterungen zu bewahren, beschloß er einstimmig, daß der Gegenstand von solcher Wichtigkeit sei, daß er den landschaftlichen Kreisen vorgelegt und die Vorarbeiten dazu gefertigt werden sollten, damit bei dem nächsten Landtage darüber beschlossen werden könne.

Zu gleicher Zeit sollte über den von sämtlichen Kreisen des Departements Angerburg und dem Departements-Kollegium gestellten Antrag auf

„Gleichstellung der adeligen und der nicht adeligen Güter in der landschaftlichen Repräsentation“

die Vorberathung in den Kreisen veranlaßt werden.

Es war erfichtlich, daß die Aufnahme des Bauernstandes, möchte derselbe nun im Ganzen aufgenommen werden oder nur die wirklich erfolgte Befandbriefung das Theilnahmerecht des betreffenden Bauergutes begründen, einen wesentlichen Einfluß auf das Stimmverhältniß auf den Kreistagen haben müsse, und daß weniger der Unterschied der Qualität des Grundbesitzes als dessen Größe für das Interesse der einzelnen Associrten an dem Kredit-Institute entscheidend sein werde. Deshalb wurde es für zweckmäßig erachtet, daß alle, sowohl Viril- wie Kollektiv-Stimmen, gemeinschaftlich wählen, daß der Unterschied zwischen adligen und köllmischen Gütern aufhöre, und daß Viril-Stimmen-Besitzer mit Ausdehnung der Viril-Stimmen auf alle Güter von wenigstens sechs köllmischen Hufen auf der Höhe und drei köllmischen Hufen in der Niederung allein für wählbar zu erklären. Dieses sollte in gleicher Weise für die Wählbarkeit zu den landschaftlichen Wahlämtern wie zu den Wahlen der Deputirten zum General-Landtage gelten.

Zu gleicher Zeit wurde aber auch festgesetzt, daß zu den Wahlen auf landschaftlichen Kreistagen Vollmachten nicht mehr ertheilt werden dürfen.

(General-Landtags-Beschluß 1847 zu 17, 19, 22.) (Allerh. Kabinets-Ordre II vom 4. Mai 1849.) Von den Fällen, in denen eine Vertretung bei den Wahlen stattfindet, blieben nur bestehen:

- a) die Vertretung der ein assocationsfähiges Gut besitzenden Ehefrau durch ihren Ehemann (General-Landtags-Beschluß 1841 zu 6, 20, 29, genehmigt vom Präsidium am 7. Juli 1841), lautend:

„Die Ehemänner der mit Gütern im Kreise ansässigen Frauen sind kreistagsfähig, es sei denn, daß sie durch einen vollgültigen Beschluß der Kreisversammlung ausgeschlossen werden.“

- b) die Vertretung durch einen Miteigentümer, geregelt durch General-Landtags-Beschluß vom 5. April 1859, Seite 33:

„Im Falle ein mit Viril-Stimme in der Matrikel verzeichnetes Gut sich in gemeinschaftlichem Besitz von zwei oder mehr Personen befindet, soll eine derselben, von den Mitbesitzern für deren ganze Besitzzeit legitimirt, berechtigt sein, auf Kreistagen zu erscheinen und mitzustimmen.“

Bezüglich der Kollektiv-Stimmen schien deren Beschränkung dahin erforderlich, daß unter Fortfall aller alten Ortschafts-Kollektiv-Stimmen das System der Kirchspiel-Stimmen in der Weise durchzuführen, daß alle Associationsfähigen eines Kirchspiels, die nicht eine Viril-Stimme besitzen, gemeinschaftlich nach dem Verhältnisse ihrer Anzahl einen, zwei bis drei Stimmführer aus ihrer Mitte erwählen, welche als besondere Vertreter derselben an den landschaftlichen Kreis-Versammlungen theilnehmen. Diese Änderung wurde für um so begründeter erachtet, als durch die Ausdehnung der Viril-Stimmen mehr als 400 früher in den Ortschafts-Kollektiv-Stimmen enthaltene oder gar nicht vertretungsberechtigte, aber über sechs bezw. drei Hufen große nicht adelige Güter zu Viril-Stimmen berechtigt wurden.

(General-Landtags-Beschluß 1847 Nr. 17 und 19, bestätigt durch Allerhöchste Kabinets-Ordres vom 4. Mai 1849 und 5. November 1849.)

Durch diese Beschlüsse wurde die Aufnahme des Bauernstandes in den landschaftlichen Kredit-Verband ermöglicht und von der gesamten landschaftlichen Vereinigung aus freiem Entschlusse vorbereitet.

Der Gegensatz dieser Erweiterung des landschaftlichen Verbandes gegenüber der des Jahres 1808 wird in dem Berichte der General-Landschafts-Direktion an den im Jahre 1850 zusammengetretenen General-Landtag mit folgenden Worten hervorgehoben:

„Im Jahre 1808 waren es die Drausale des vorangegangenen unglücklichen Krieges und die unabänderliche Forderung des Siegers, welche den Staat in die Nothwendigkeit setzten, zu seiner Rettung und Befreiung von der feindlichen Besetzung die Ausfertigung von Pfandbriefen auf seine Domainen unter Garantie der damals verbundenen Stände herbeizuführen und den Kölnerstand zur Mitübernahme dieser Garantie durch Eintritt in den landschaftlichen Verband aufzufordern. Die richtige Erkenntniß und Würdigung der Lage des Vaterlandes und die von wahrer Vaterlandsliebe unzertrennliche treue Anhänglichkeit an den König bewog den General-Landtag von 1808 und den Kölnerstand, in diese vom Gouvernement beantragte erste Erweiterung des Ostpreußischen Kredit-Instituts zu willigen.“

Im Gegensatz zu dieser aus der gefährdeten Existenz des Staates hervorgegangenen Ausdehnung dieses Instituts ist die jetzt erfolgte Aufnahme der bürgerlichen und anderen kleinen ländlichen Grundstücke in den landschaftlichen Verband, völlig unabhängig von den Ereignissen und Einflüssen des Jahres 1848, ein Akt der freien Entschließung des General-Landtages vom Jahre 1847, entsprungen aus dem Wunsche der größeren Grundbesitzer, auch dem kleineren ländlichen Grundbesitzer einen unkündbaren wohlsfeilen Kredit zu eröffnen, dessen Mangel die Existenz des Bauernstandes bis jetzt gefährdet.“

III. Als dieser Bericht erstattet wurde, war die Aufnahme des Bauernstandes bereits erfolgt durch den

Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1849 (G. S. S. 182 auf die Gen.-L.-Beschlüsse 1847 zu 4, 6, 9, 12, 14, 16, 20 und 39), lautend:

„Auf Ihren Bericht vom 25. April c. will ich dem Beschuße des im Jahre 1847 versammelten General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft, daß fortan jedes ländliche Grundstück, welches nach dem motivirten Gutachten der landschaftlichen Verwaltung mindestens 500 Thaler (1500 Mark) werth ist und ohne Rücksicht auf Nebenverdienst durch Tagelohn sich noch zu einer selbständigen Ackerwirthschaft eignet, zur Aufnahme in den landschaftlichen Kredit-Verband berechtigt sein soll, die nach § 176 des Reglements erforderliche Bestätigung mit

dem Bemerkten ertheilen, daß jeder Grundbesitzer, welcher von dem ihm nun eröffneten landschaftlichen Kredite Gebrauch macht, so angesehen werden muß, als ob er sich ohne weitere, ausdrückliche Erklärung den Bestimmungen des Landschafts-Reglements überall unterwerfe und namentlich die im § 3 des Reglements gedachte General-Garantie auf sein Grundstück übernehme. Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetzesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.“

Die Bepfandbriefung bärlicher Güter begann sofort nach Erscheinen dieses Gesetzes; das erste bepfandbriefte Bauerngut war Purden Nr. 7 im Landschaftskreise Heilsberg.

Hierdurch war festgestellt, daß bärliche Grundbesitzer, welche von dem ihnen durch diesen Allerhöchsten Erlaß eröffneten landschaftlichen Kredit Gebrauch machen, schon dadurch die landschaftliche General-Garantie auf ihre Grundstücke übernehmen; es blieb aber noch eine offene und bestrittene Frage, ob die bärlichen Besitzer der General-Garantie schon früher unterworfen gewesen waren. Diese fand zusammen mit den Beschlüssen des General-Landtages von 1850 über die Aufertigung der Kreistags-Matrikeln durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. August 1852 ihre Erledigung.

Nach dieser hat, wer nicht der General-Garantie unzweifelhaft unterworfen ist, also für die Sicherheit aller Ostpreußischen Pfandbriefe nicht gleiche Verpflichtung trägt, überhaupt kein Repräsentationsrecht.

Die erst in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1849 für associationsfähig erklärt Grundstücke erlangen es daher erst durch die mittelst der wirklichen Bepfandbriefung mitübernommene General-Garantie und werden also auch erst nach dieser Übernahme in den betreffenden Matrikeln aufgeführt. Viril-Stimmen aber besitzen alle ländlichen Besitzungen von wenigstens sechs fullmischen Hufen (ca. 104 ha) auf der Höhe oder drei fullmischen Hufen (ca. 52 ha) in der Niederung mit Ausschluß der noch nicht bepfandbrieften, erst durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1849 für associationsfähig erklärt Güter von diesem Umfange.

Einen Anteil an einer Kirchspiels-Stimme besitzen alle ländlichen Grundstücke von einem geringeren als dem angegebenen Umfange, soweit sie:

- schon vor dem Erscheinen des erwähnten Allerhöchsten Erlaßes zu einer Kollektiv- oder Kirchspiels-Stimme gehörten,
- erst in Folge dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1849 wirklich bepfandbrieft sind.

Damit war dem gesamten Ostpreußischen ländlichen Grundbesitz, soweit er nicht wegen seines zu geringen Werthes von weniger als 1500 Mark und seiner Ungeeignetheit zum Betriebe einer selbständigen Ackerwirthschaft für einen unkündbaren Real-Kredit nicht mehr genügende Sicherheit bieten kann, die Berechtigung gegeben, unkündbaren landschaftlichen Kredit zu verlangen und seine Stimme bei der Vertretung der gemeinsamen landschaftlichen Interessen des Besitzerstandes zur Geltung zu bringen.

Nur noch eine Art ländlicher Grundstücke hatte an dem landschaftlichen Kredit keinen Theil, nämlich die in städtischen Feldmarken liegenden selbständigen Nahrungsstellen durch Bodenbenutzung. Aber auch bezüglich dieser erkannten die landschaftlichen Behörden es als der Billigkeit entsprechend, daß sie unter Bedingungen, welche die landschaftlichen Interessen sicherstellen, in den Kredit-Verband aufgenommen würden. Auf ihren Vorschlag haben demnächst die Berathungen des 25. und 27. General-Landtages dahin geführt, daß auch dieser bisher allein ausgeschlossenen Art von Grundstücken mit ländlichem Betriebe der landschaftliche Kredit zugänglich gemacht wurde.

Seitdem sind auch Grundstücke, welche in einer städtischen Feldmark liegen und einen Werth von mindestens 15000 Mk. haben, associationsfähig, insfern sie einen besonderen, außerhalb der Stadt belegenen Wirthschaftshof mit Wohnhaus für den Besitzer oder Verwalter enthalten und sich noch zu einer selbständigen Nahrungsstelle durch Bodenbenutzung eignen. Von der Beleihung müssen die betreffenden Grundstücke durch besondere Erklärung des Besitzers der General-Garantie unterworfen und muß diese Erklärung im Hypothekenbuche eingetragen werden. In Rücksicht auf die Vertretung werden diese Grundstücke den ländlichen gleich behandelt.

Bei Tagen derselben sind die für sie gegebenen besonderen Bestimmungen zu beobachten. (Gen.-L.-Beschl. 1868 zu 1, S. 7, bestätigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1868 — G. S. S. 762.)

Diese Bestimmungen endlich wurden vom 29. General-Landtage noch dahin vervollständigt, daß auch städtische Ländereien, die mit ländlichen zu einer selbständigen Vorwerks-Wirthschaft vereinigt sind, zu landschaftlicher Schätzung und Beleihung mitgezogen werden können, daß dann jedoch die städtischen Kommunal-Abgaben dem Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1868 gemäß berücksichtigt und die städtischen Ländereien der landschaftlichen General-Garantie unterworfen werden müssen. (Gen.-L.-Beschl. 1871 zu 27, bestätigt durch Allerh. Erlaß vom 13. December 1871 — G. S. 1872, S. 34.)

Durch diese Gesetze hat die räumliche Ausdehnung der Osthessischen Landschaft ihren Abschluß erreicht, nachdem alle zur landwirtschaftlichen Benutzung geeigneten Güter und Grundstücke der ganzen Provinz und aller Qualitäten zum Genusse des landschaftlichen Kredits verstattet sind.

Neben diesen auf Regelung der Stimmberechtigung und Ausdehnung des Umfanges des Instituts gerichteten Bestrebungen war noch aus der Zeit, in welcher die schwierigen Verhältnisse die Einschränkung der landschaftlichen Behörden bezüglich ihrer Beamten und deren Bezüge nothwendig machten, das Augenmerk des Kredit-Verbandes darauf gerichtet geblieben, durch Vereinigung mehrerer Kassen und Behörden eine Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsganges, eine Ersparung im Kostenaufwande und eine vollkommenere Einheit in der Verwaltung herbeizuführen.

Dieses führte schon 1832 zur dauernden Vereinigung der Kassen der General-Landschafts-Direktion und des Departements Königsberg. (Gen.-L.-Beschl. 1832 zu 67 C 1.)

Die mehrfachen Anträge, auch die Kassen der anderen beiden Departements mit jener vereinigten Kasse zu verbinden, konnten nicht durchdringen, solange die Departements-Direktionen in Angerburg und Mohrungen als gesonderte Behörden bestanden.

Bei dem Landtage 1853 wurde aber von dem Landschaftsrath Freiherrn v. Gustedt auf Gorden ein Plan zu einer vollkommenen Umgestaltung der landschaftlichen Verwaltungs-Behörden eingebracht, dessen Zweck auf Zeit- und Kosten-Ersparniß gerichtet war. Wenn auch dieser Plan nicht gleich angenommen werden konnte, so beschloß doch der General-Landtag auf den Antrag des Landschaftsraths Richter-Schreitlacken, einer besonderen Kommission den Auftrag zu ertheilen, die von den verschiedenen Kreisen gemachten Verbesserungs-Vorschläge zu prüfen und dem nächsten General-Landtage darauf basirte Verbesserungs-Vorschläge behufs Beschleunigung der Geschäftsführung der Landschaft vorzulegen.

Von nun an wurde der 1853 neu erwählte General-Landschafts-Direktor, frühere Königsberger Departements-Landschafts-Direktor Graf zu Dohna-Wesselshöfen der eifrigste Leiter und Förderer dieser Bestrebungen, welche schließlich die Vereinigung sämtlicher landschaftlichen Behörden und Kassen in Königsberg zu einem einheitlichen Geschäftsbetriebe herbeiführten.

Durch die Beschlüsse des 22. General-Landtages von 1858 wurde die nach vorherigen Konferenzen des General-Landschafts-Direktors Grafen zu Dohna-Wesselshöfen mit des Herrn Ministers des Innern Exzellenz von der General-Landschafts-Direktion vorgelegte

„Proposition wegen Abänderung des Geschäftsganges bei den landschaftlichen Behörden“

in allen wesentlichen Theilen und mit wenigen Zusätzen angenommen und das demgemäß zusammengestellte Regulativ durch den

„Allerhöchsten Erlass vom 1. November 1858 (G. S. S. 574), betreffend die Genehmigung des in Gemäßheit der Beschlüsse des 22. General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft aufgestellten Regulativs wegen veränderter Organisation der landschaftlichen Behörden und Kassen,“

landesherrlich genehmigt.

Unter Aufhebung der mit diesem Regulativ im Widerspruch stehenden Vorschriften des revidirten Reglements vom 24. December 1808 wurde

1. die kollegialische Thätigkeit der bisherigen Departements-Direktions-Kollegien erübriggt und bestimmt, daß die Anträge auf Bewilligung von Pfandbriefen und Aufnahme von Taxen und Abhaltung von Local-Recherchen aller Art an die General-Landschafts-Direktion zu richten sind; daß dieselbe allein die Bewilligungen von landschaftlichen Anlehen, sowie die Umfertigung, Kassation und Amortisation der Pfandbriefe und Kupons beschließt; und daß der General-Landschafts-Direktor die Aufnahme und die Revision der Taxen, sowie die Abhaltung von Local-Recherchen verfügt.

2. Durch ein Kollegium, welches aus den Departements-Direktoren und den Kreis-Landschaftsräthen des ganzen landschaftlichen Bezirks gebildet wird — Taxrevisions-Kollegium —, erfolgt die definitive Feststellung der Taxen und der Resultate der vorgenommenen Local-Recherchen. Aus der Zahl der Landschaftsräthe müssen mindestens fünf, und unter ihnen der erste Tax-Kommissarius, der Revisor und der Correvisor einberufen werden.

Die Departements-Direktoren sind beständige Mitglieder dieses Kollegiums. Sie übernehmen nach dem Dienstalter in Behinderungsfällen des General-Landschafts-Direktors die Vertretung desselben in seinen verschiedenen Funktionen.

3. Ein Kollegium, gebildet aus sämtlichen Departements-Direktoren und Kreis-Landschaftsräthen sowie den Mitgliedern der General-Landschafts-Direktion — Plenar-Kollegium — hat über Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit, wie die Propositionen für den General-Landtag, die Einberufung desselben, die vorläufige Pensionierung von Beamten zu beschließen. Zur Beschlusshfähigkeit ist die Anwesenheit von elf Mitgliedern erforderlich.

4. Der General-Landschafts-Direktor beruft die Kollegien zu 2 und 3, so oft es das Bedürfniß erfordert oder Gegenstände, wie zu 3 bezeichnet, zu behandeln sind, nach Königsberg; derselbe führt in beiden Kollegien den Vorsitz. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Beschwerden über landschaftliche Kommissionen und Departements-Direktionen unterliegen nach wie vor der Entscheidung der General-Landschafts-Direktion. Betrifft die Beschwerde einen Gegenstand der Gesamt-Berwaltung, so wird sie in der Art erledigt, daß über dieselbe auf den Vortrag zweier, bisher bei der Sache nicht betheiligt gewesenen Referenten von dem Plenar-Kollegium abgeurtheilt wird.

Beschwerden über zu niedrige Berechnung einzelner Positionen einer Taxe nach erfolgter definitiver Feststellung derselben dürfen nur bei dem General-Landtag angebracht werden.

6. Sämtliche Landschafts-Kassen werden zu einer Landschafts-Kasse unter der Verwaltung der General-Landschafts-Direktion in Königsberg vereinigt, in deren Depositorium sämtliche landschaftliche Deposita aufbewahrt und verwaltet werden. An diese vereinigte Kasse werden alle Zahlungen, welche die Ostpreußische Landschaft zu empfangen hat, geleistet, von ihr sind auch alle Verpflichtungen der Landschaft zu erfüllen.

7. Die Beitreibung der rückständigen Zahlungen wird auf Grund der von der Kasse aufgestellten Rest-Nachweiszettel von den Kreis-Landschaftsräthen oder von den Departements-Direktionen unter Oberaufsicht der General-Landschafts-Direktion bewirkt.

8. Sämtliche Syndici und Beamte der Landschaft müssen in Königsberg domiciliiren. Der General-Landschafts-Direktor bestimmt die Geschäfte jedes Syndicus und jedes Beamten.

9. Ausführungs-Verordnungen und Bestimmungen darüber, wie viele Beamte überhaupt für die verschiedenen Geschäftszweige erforderlich sein werden, sind von der General-Landschafts-Direktion unter Vorbehalt der Genehmigung des General-Landtages zu erlassen.

Dieses Organisationsgesetz bildet die gegenwärtige Grundlage der landschaftlichen Geschäftsführung und ist nur noch durch folgenden Allerhöchsten Erlass vom 6. October 1862 (G. S. S. 348) auf den Besluß des 24. General-Landtages ergänzt worden:

„In Ergänzung des durch Meinen Erlass vom 1. November 1858 bestätigten Regulativs, die veränderte Organisation der Ostpreußischen landschaftlichen Behörden betreffend, verordne Ich:

- a) Der älteste der Departements-Landschafts-Direktoren ist zugleich Mitglied der General-Landschafts-Direktion.
- b) Die Landschafts-Syndici sind fortan von dem Plenar-Collegium zu wählen, welchem für jede Wahl mindestens drei Kandidaten durch den General-Landschafts-Direktor vorzuschlagen sind.“

Seit diesem Allerhöchsten Erlass ist der General-Landschafts-Direktion, welche bis dahin aus dem General-Landschafts-Direktor und drei General-Landschafts-Räthen gebildet wurde, der älteste Departements-Landschafts-Direktor hinzugereten. Sämtliche Mitglieder der General-Landschafts-Direktion sowie die Direktoren werden vom General-Landtag gewählt und bedürfen Allerhöchster Bestätigung.

Bezüglich der General-Landtage, welche unter dem Vorsitze des dem gesammten landschaftlichen Kredit-Institute vorgesetzten, von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst selbst ernannten Kommissarius oder General-Landschafts-Präsidenten — § 23—25 des rev. Reglements — aus dem General-Landschafts-Direktor, den drei Departements-Landschafts-Direktoren, den drei General-Landschafts-Räthen und je drei aus den Inhabern von Virilstimmen von jedem der dreizehn Landschaftskreise gewählten Abgeordneten oder deren gleichfalls gewählten Stellvertretern als stimmberechtigten Mitgliedern zusammengesetzt sind, verblieb es bei den bereits geltenden Bestimmungen.

— § 159 ff. des rev. Reglements. —

Nach diesen wird, nachdem das Institut des engeren Ausschusses — welcher schon seit 1813 nicht mehr berufen war — sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Reglements aufgehoben worden, regelmäßig in jedem dritten Jahre ein General-Landtag gehalten und von demselben für die Zeit zwischen den Landtagen ein Rechnungsausschuss von drei Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern gewählt, welcher die Superrevision der landschaftlichen Rechnungen jährlich vorzunehmen hat. (Kab.-Ord. v. 20. October 1843 auf Gen.-L.-Besluß 1841 zu 8, rev. Reglement Seite 7.)

Dieser Rechnungsausschuss ist auch mit der Revision des Geschäftsbetriebes vor Zusammentritt der ordentlichen General-Landtage beauftragt.

— Gen.-L.-Besluß von 1874 zu 28. —

Die durch diese Gesetze hergestellte Einheit der Verwaltung hat seitdem wesentlich dazu beigetragen, daß die durch die seit 1858 um mehr als das Sechsfaache gestiegerte Pfandbriefs-Besur verursachte dauernde Vervielfachung der Geschäfte und die großen Geschäftsbesorgungen,



welche die Schwankungen des Zinsfußes gebieterisch mit sich brachten, von der ländschaftlichen Verwaltung in einheitlichem, abgekürztem Geschäftsgange und mit verhältnismäßig geringerer Beamtenzahl ihre Erledigung finden konnten, sowie sie auch später in hohem Maße fördernd auf das Gedeihen des von der Landschaft zur Förderung des Kredits der ländschaftlich associationsfähigen Besitzer errichteten Instituts der Ostpreußischen ländschaftlichen Darlehns-Kasse eingewirkt hat.

Diese neue Organisation wirklich ins Leben zu rufen und ihre Erfolge zu sehen, sollte jedoch dem Hauptförderer derselben, welcher seine ganze Kraft daran gesetzt hatte, die widerstreitenden Elemente, wo sie sich auch geltend machten, mit dem die neuen Gesetze beherrschenden Einheitsgedanken auszuföhnen und denselben allgemeine Anerkennung zu sichern, nicht mehr beschieden sein. Der General-Landschafts-Direktor Graf zu Dohna-Wesselshöfen konnte zwar über seine schwierige und erfolgreiche Thätigkeit bis zur definitiven Bestätigung des Regulativs noch den Bericht an den 23. General-Landtag erstatten, als dieser aber am 31. März 1859 eröffnet wurde, war er seinem Streben schon zu schnell entrissen, und es blieb dem Königlichen Kommissarius, Wirklichen Geheimen Rath, Ober-Präsidenten Eichmann nur übrig, in erhebenden Worten die großen Verdienste des Verstorbenen zu preisen.

Das begonnene Werk durchzuführen, die mit dem 1. April 1859 ins Leben tretende Vereinigung aller ländschaftlichen Behörden zu leiten und den neu sich bildenden Geschäftsgang zu regeln, übernahm der zunächst die Vertretung führende und demnächst als General-Landschafts-Direktor folgende Graf v. Raniż auf Podangen und Mednicken. Das Andenken des Dahingeschiedenen ehrend, erklärte derselbe ausdrücklich, er habe zwar bis zum Erlaß der Allerhöchsten Verordnungen sich mit den gefassten Beschlüssen nicht überall einverstanden erklären können; diese Beschlüsse seien jetzt Gesetz geworden, und nachdem ihm durch manifache Fügungen die Stellvertretung des General-Landschafts-Direktors anheim gefallen sei, werde er sich bestreben, im Sinne des verewigten Grafen Dohna zu wirken. Dieses Bestreben hat er nicht nur als Stellvertreter befolgt, sondern auch während achtzehnjähriger Amtsführung als General-Direktor, die Vorzüge der einheitlichen Verwaltung erkennend, unter Benutzung der dadurch vervielfachten Leistungsfähigkeit des Instituts die schwierigen Zeiten der hereinbrechenden Zinsenerhöhungen sowie der darauf beginnenden günstigeren rückläufigen Bewegung und der Begründung des neuen ländschaftlichen Bankinstituts zu überwinden gewußt.

Während durch diese organisatorischen Gesetze die äußeren und inneren Verhältnisse des Kredit-Systems und seiner Associrten geordnet und gefestigt wurden, hatte sich ein Umschwung in den ländlichen Kreditverhältnissen herausgebildet, dessen Gründe weniger in den inneren Verhältnissen des Kreditinstituts oder den persönlichen der einzelnen Gutsbesitzer, als in einer sich vollziehenden Umnäzung der allgemeinen Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse gefunden werden müssen. Das flüssige Kapital hatte sich bis dahin mit Vorliebe dem ländlichen Kredit zugewendet, die Ostpreußischen Pfandbriefe hatten längere Zeit Kurse erzielt, welche 100 überstiegen, und als seit dem Weihnachtstermin 1838 nur noch 3½ pCt Zinsen tragende Pfand-

briefe ausgegeben wurden, behielten auch diese nicht nur fortlaufend den vollen Nominalwerth, sondern blieben bis 1843 in stetigem Steigen, so daß noch am 30. März 1843 der Kurs der $3\frac{1}{2}$ prozentigen Ostpreußischen Pfandbriefe, welche sich einer besonderen Beliebtheit deswegen erfreuten, weil sie nicht ausgelöst wurden, in Königsberg mit $104\frac{1}{4}$ notirt wurde.

Dennoch schon in dem von der General-Landschafts-Direktion dem 16. General-Landtag erstatteten Verwaltungsberichte vom 19. April 1844 wurde hervorgehoben, daß seit einigen Wochen der Kurs aller, auch der Ostpreußischen Pfandbriefe bis auf Parität gefallen und dadurch der Vortheil verloren gegangen sei, der Landschaft ohne Kostenworschuß beitreten zu können. Es wurde zugleich der Wunsch ausgesprochen, daß der Handel mit Eisenbahnaktien den Pfandbriefskurs nicht noch weiter herabdrücken möchte, und daß, je mehr Kapital jener Aktienspekulation zugewandt und den produktiven Gewerben entzogen werde, desto gewisser sich die Nützlichkeit des landschaftlichen Kreditinstituts mit ermäßigtgem Zinsfuß für die Gutsbesitzer bewähren werde.

Letztere Hoffnung hat sich auch voll bewährt, aber die in allen Verkehrs- und Erwerbsverhältnissen vor sich gehende Umwälzung und Erweiterung war so mächtig, daß eine lange Reihe von Jahren vergehen, viele Schwierigkeiten überwunden und erhebliche Opfer an höheren Zinszahlungen und an Kursdifferenzen getragen werden mußten, bis gegen das Ende ihres ersten Jahrhunderts die Landschaft wieder dahin gelangte, daß nur $3\frac{1}{2}$ p.C. Zinsen tragende Pfandbriefe im Umlaufe blieben.

Das Gesetz vom 3. November 1838 über die Eisenbahnunternehmungen und die zahlreichen Emissionen von Aktien auf Grund desselben leiteten den Strom der Kapitalien vorzugsweise nach dieser Richtung, und das Erscheinen des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktiengesellschaften zog die Besitzer barer Gelder vollends auf die anscheinend gewinnbringende Bahn der Beteiligung an Aktiounternehmungen, die bald in großer Zahl entstanden. Der ländliche Kredit blieb dabei stets in den Hintergrund gedrängt, die Kurse der Pfandbriefe blieben weichend, die Zahl der ausgegebenen Pfandbriefe schien dauernd sich zu verringern.

Wenn schon gleich nach der Herabsetzung der Kupons-Zinsen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ p.C. und seit Weihnachten 1837 die Pfandbriefssversur nicht im Wachsen war, weil der Zwang der Fortzahlung von $4\frac{1}{2}$ p.C. viele Gutsbesitzer, welche zu billigeren Zinsen sich Kapitalien beschaffen konnten, bewog, die Bepfandbriefung ihrer Güter zu unterlassen, — so blieb das Sinken der Beträge der im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe für längere Zeit dauernd, als auch die Kurse später nicht mehr den Nominalwerth erreichten. Schon der Verwaltungsbericht an den 17. General-Landtag beklagt den in den letzten drei Jahren sehr gedrückten Pfandbriefskurs, welcher die Benutzung des Pfandbriefskredits erschwere, obwohl die Ostpreußischen Pfandbriefe unter den $3\frac{1}{2}$ prozentigen Papieren überhaupt und den Pfandbriefen verschiedener Systeme sich noch immer am beliebtesten erhalten hätten. Zwar blieben die Ostpreußischen Pfandbriefe immer noch den $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatschuldsscheinen im Kurse überlegen, und auch durch die Ereignisse des Jahres 1848 erlitten sie keine Herabdrückung unter den Kurs-

dieser Papiere, aber nachfolgende, aus dem Berichte der General-Landschafts-Direktion von 1850 entnommene Notirungen der Berliner Börse:

	Ostpr. Pfandbriefe:	Staatschuldsscheine:
am 3. Januar 1848	95 ³ / ₄ pCt. Geld	91 ³ / ₈ pCt. Geld
" 26. Februar 1848	95 ³ / ₄ " "	91 ¹ / ₂ " "
" 1. März 1848	— " "	80 ³ / ₄ " "
" 18. März 1848	84 ⁵ / ₈ " "	82 ¹ / ₂ " "
" 23. März 1848	84 ³ / ₄ " "	82 ¹ / ₄ " "
" 18. Mai 1850	92 ³ / ₄ " "	85 ³ / ₄ " "

erklären die geringe Neigung, mit immerhin so beträchtlicher Differenz Pfandbriefsdarlehen aufzunehmen, wie der Umstand, daß 1850 vom Staate schon eine 4¹/₂prozentige Staatschuld aufgenommen wurde, darthut, daß das Kapital reichlich Gelegenheit zu günstigeren Anlagen fand und deshalb der Begehr nach 3¹/₂prozentigen Pfandbriefen und somit auch ihr Kurs nicht im Steigen sein konnte.

Auch die zahlreichen Ablösungen von Pfandbriefen durch Rentenbriefe, welche in Folge der Gesetze vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallaisten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, sowie über die Rentenbanken seit 1850, vorgenommen wurden, verhinderten längere Zeit eine Vermehrung des Pfandbriefs-Umlaufs, zumal die 4¹/₂prozentigen Staatspapiere, deren Kurs nur ca. 8 pCt. mehr betrug und die 4prozentigen Rentenbriefe, deren Kurs den der Pfandbriefe nur um etwa 2 pCt. übertraf, dem Kapital eine gewinnbringendere Anlage gewährten.

Alle diese Umstände hatten bewirkt, daß der Betrag der zinsbar umlaufenden Pfandbriefe von Weihnachten 1837, in welchem Termin er 11232975 Thaler betrug, bis Weihnachten 1850 sich bis auf 10 679 375 Thaler ermäßigt hatte und erst mit Johanni 1852 sich eine Steigerung bis auf 11 186 225 Thaler herausstellte, für welche die General-Landschafts-Direktion in ihrem Berichte neben dem sich bestätigenden Vertrauen der Kapitals-Zinhaber zu der Sicherheit der Ostpreußischen Pfandbriefe die immermehr hervortretende Ueberzeugung der Besitzer von der Zweckmäßigkeit nicht kündbarer Hypotheken Schulden und den Mangel anderweitigen wohlfeileren Kredits für den kleineren Grundbesitz als die Beweggründe angab. Diese allmäßliche Steigerung des Pfandbriefs-Betrages hatte stattgefunden, obwohl die Kosten der Aufnahme von Pfandbriefs-Darlehen in Folge des bei dem Verkaufe der Pfandbriefe zu tragenden Verlustes beträchtliche waren. Da diese Verluste aber sich fort und fort steigerten und bereits die Landschaften in Schlesien und in der Mark sich entschlossen hatten, 4prozentige Pfandbriefe auszugeben, so reiste auch in der Ostpreußischen Landschaft der Entschluß, Pfandbriefe auszufertigen, welche den Besitzern mehr als 3¹/₂ pCt. Zinsen gewähren.

Die von der Industrie zahlreich ins Leben gerufenen Unternehmungen und die ungünstigen Handels-Bilanzen der fünfziger Jahre hatten eine Geldkrisis, einen Zustand der Kreditlosigkeit, hervorgebracht, durch welchen der Landbau die empfindlichsten Nachtheile erlitt.

Das Kapital entzog sich mehr und mehr dem Bodenkredit, und die Pfandbriefe sanken zu einem solchen Kurse herab, daß die Hülfe der Landschaft von den Gutsbesitzern beinahe garnicht mehr benutzt werden konnte. Hiegegen in wirksamer Weise Abhülfe zu schaffen, schien dringendste Aufgabe des Instituts; sie wurde nach mehreren Richtungen hin in Angriff genommen.

Da der Zinssatz von $3\frac{1}{2}$ p.C. dem Geldbedürfniß nicht zu entsprechen schien, wurde die Ausgabe von Pfandbriefen mit erhöhten Zinsfächten in Aussicht genommen.

Falls auch die den höchsten Zinssatz gewährenden Pfandbriefe zu Zeiten keinen Par-Kurs sollten erlangen können, sollte es statthaft sein, den Kursverlust als ein besonderes Darlehn mit der Verpflichtung terminlicher Rückzahlung aus dem Landschafts-Fonds dem kreditsuchenden Gutsbesitzer herzugeben. Hiezu schien dieser Fonds wohl im Stande, da er durch die Ansammlung des von den Pfandbriefs-Schuldnern über die Kupons-Zinsen hinaus gezahlten Aufgangs 1 p.C., dann $1\frac{1}{2}$ p.C. zu einer entsprechenden Höhe gelangt war.

Da jedoch die Reglements-Bestimmung, daß in den Text des Pfandbriefes das verpfändete Gut, der Landschaftskreis und das Departement, in welchem das Gut belegen, aufzunehmen seien, den Besitzern der verpfändeten Güter große Schwierigkeiten im Hypothekenverkehr bereitete, auch bei den häufigen Ablösungen von Pfandbriefen durch den nothwendigen öffentlichen Aufruf derselben den Pfandbriefs-Inhabern Belästigungen entstanden, so sollten fernerhin die Namen des Gutes, Kreises und Departements nicht mehr im Pfandbriefe genannt, dieselben vielmehr, getheilt nach Buchstaben und Nummern, auf Grund von den Besitzern auszustellender Schuldverschreibungen ausgefertigt und diese, nicht aber die Pfandbriefe selbst, in das Grundbuch eingetragen werden; während auf die Pfandbriefe selbst nur ein Bescheinigungsvermerk darüber zu sehen sei, daß die ausgefertigten Pfandbriefe ihrem ganzen Betrage nach mit der Schuldverschreibung des Gutsbesitzers und den umzuschreibenden Dokumenten übereinstimmen.

Diese Vorschläge erhielten durch den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1859 (G. S. S. 90), betreffend „zusätzliche Bestimmungen zu dem revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement vom 24. December 1808 und den hiezu ergangenen Ergänzungen“ die landesherrliche Bestätigung.

Die Landschaft wurde dadurch ermächtigt, neben $3\frac{1}{2}$ prozentigen auch 4prozentige Pfandbriefe auszufertigen. Diese Pfandbriefe unterlagen denselben gesetzlichen Bestimmungen wie die $3\frac{1}{2}$ prozentigen, die Schuldnner der 4prozentigen Pfandbriefe hatten mithin $4\frac{1}{2}$ p.C. jährliche Beiträge an die Landschaft zu zahlen; das nach Berichtigung der Kupons-Zinsen übrigbleibende $1\frac{1}{2}$ p.C. sollte zur Verstärkung des eigenthümlichen Fonds verwendet werden, soweit es zur Besteitung der Administrationskosten nicht erforderlich sein würde. Den Darlehns-suchern aber wurde für die Dauer der Emission 4prozentiger Pfandbriefe die Wahl gestattet, ob sie die nachgesuchten Darlehen in $3\frac{1}{2}$ - oder 4prozentigen Pfandbriefen aussfertigen lassen wollen.

Auch ältere, auf bestimmte Güter lautende Pfandbriefe sollten auf Antrag der Gutsbesitzer in Darlehn-Forderungen der Landschaft mit gleichem oder höherem Zinssatz umgeschrieben oder auch deren Umschreibung in Pfandbriefe des neuen Formulars zu demselben Zinssätze verlangt werden dürfen.

Bei Pfandbriefen, welche den jedesmal höchsten, bereits festgestellten Zinssatz gewährten, konnte der Kursdifferenz-Zuschuß hergegeben werden. Derselbe war in abgerundeter Summie, als ein besonderes landschaftliches Aulehn, bis zum Höchstbetrage von 10 pCt. vom Nominalwerthe des nachgesuchten Pfandbriefs-Aulehns aus den verfügbaren baren Beständen sowie unter Verwendung von Pfandbriefen des eigenthümlichen Fonds, der jedoch auf der unantastbaren Höhe von 850000 Thaler Pfandbriefen zu erhalten, zu zahlen und in zehn gleichmäßigen auf einander folgenden Semesterraten zurückzuerstatteten.

Auf die nach dem neuen Formular unter fortlaufenden Littern und Nummern im Bezirke der ganzen Ostpreußischen Landschaft ausgefertigten Pfandbriefe und die ihnen zu Grunde liegenden Obligationen sollten sämtliche Privilegien der Landschaft, namentlich die Exekutiv-Befugniß, Anwendung finden.

— III. § 14 des Allerh. Erlaßes vom 28. Februar 1859 (G. S. S. 90). —

Die Ausgabe der 4prozentigen Pfandbriefe bewirkte in den zunächst folgenden Jahren einen lebhaften Andrang zum landschaftlichen Kredit. Während noch in den letzten drei Jahren vor derselben eine Abnahme der Pfandbriefs-Besur um ca. 38000 Thaler stattgefunden hatte, stieg dieselbe in den nächsten sechs Jahren um mehr als 3300000 Thaler. Aber auch hierdurch konnte das Kredit-Bedürfniß der associrten Gutsbesitzer bei Weitem nicht gedeckt werden; durch die Erhöhung der Kupons-Zinsen auf 4 pCt. war noch nicht genügende Abhülfe geschaffen. Dieselben Umstände, welche diese Erhöhung nothwendig machten, wirkten in ungeschwächtem Maße fort. Zahlreiche Eisenbahn- und Industrie-Unternehmungen fuhren fort, Kapitalien in sich aufzunehmen. Ungenügende Erträge der Landwirthschaft, die Kriegsbeiruhrigungen und der darauf folgende Krieg schädigten vorzugsweise den ländlichen Kredit, obwohl auch sämtliche andere Kreditverhältnisse mitergriffen wurden.

Als ein Zeichen des allgemeinen Mangels an Kredit muß es erscheinen, daß durch Verordnung vom 27. November 1857 (G. S. S. 884) die bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes zunächst für die Dauer von drei Monaten außer Kraft gesetzt wurden. Da auch später diese Verhältnisse fortdauerten, mußten durch die „Verordnung vom 2. Mai 1866 über die vertragsmäßigen Zinsen“ die bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes und der Höhe der Konventionalstrafen zunächst für Darlehne, zu deren Sicherheit nicht unbewegliches Eigenthum verpfändet wurde, aufgehoben werden. Aber auch für solche Darlehne, wie überhaupt für alle kreditirten Forderungen und Konventionalstrafen, wurde durch das Gesetz vom 14. November 1867 die Vereinbarung der Höhe der Zinsen und die Höhe und Art der Vergütung von allen Beschränkungen befreit.

Da bei diesen Kreditverhältnissen die Erlangung von Privat-Kapitalien für den Land-

besitz sich äußerst schwierig gestaltete und auch die 4prozentigen Pfandbriefe nur mit erheblichem Kursverluste von den Beleihung suchenden Gutsbesitzern umgesetzt werden konnten, so wurde neben der Erleichterung der von den bisher schon ausgegebenen Pfandbriefs-Darlehen zu zahlenden Zinsen, für neue Darlehn die Erlangung des vollen Nennwerths durch Ausgabe von Pfandbriefen zu höheren Zinssätzen und zugleich die Erweiterung der Kreditgrenze für zu bewilligende Pfandbriefs-Darlehn erstrebt.

Der eigenthümliche Fonds der Landschaft war dadurch, daß die Schuldner $3\frac{1}{2}$ prozentiger Pfandbriefs-Darlehne von 1838 bis 1843 an jährlichen Beiträgen $4\frac{1}{2}$ p.C. und von 1843 bis 1861 gemäß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. December 1843 nur 4 p.C., die Schuldner 4prozentiger Pfandbriefe aber $4\frac{1}{2}$ p.C. gezahlt hatten, während die von der Landschaft zu zahlenden Kupons-Zinsen nur $3\frac{1}{2}$ p.C. und 4 p.C. betrugen, bis 1861 zu einem Betrage, welcher das damalige Bedürfniß des Instituts zu decken ausreichend schien, angewachsen und schien deshalb die Ermäßigung der Zinsenzahlung für alle Pfandbriefschuldner um $\frac{1}{2}$ p.C. statthaft. Dieselbe erfolgte durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. October 1862 (G. S. S. 324), ergangen auf Beschuß des 24. General-Landtages, und zwar von Weihnachten 1861 ab dergestalt, daß das von diesem Zeitpunkte ab zu viel gezahlte $\frac{1}{2}$ p.C. durch Verrechnung auf die demnächst fälligen Zinsen den Besitzern zu erstatten war. Von nun ab hatten die bepfandbrieften Besitzer mithin nur soweit an die Landschaft zu zahlen, als diese an Kupons-Zinsen den Pfandbriefs-Inhabern gewähren mußte.

Das Bestreben, für die Pfandbriefe den vollen Nennwerth zu erlangen, wurde zusammen mit der Erweiterung der Kreditgrenze durch mehrere General-Landtage unausgesetzt verfolgt und durch das vom 26. General-Landtag beschlossene und durch den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1866 (G. S. S. 343) bestätigte

„Regulativ über die anderweite Beleihung der Ostpreußischen Landschaft“
der Verwirklichung entgegengeführt.

Dadurch wurde die Ostpreußische Landschaft ermächtigt, fortan Pfandbriefe auch zu höherem Zinsfuße als zu 4 p.C., bis zu 5 p.C. jährlich, auszufertigen; die Privilegien derselben, sowie alle bei derselben geltenden Vorschriften sollten ebenso, wie bezüglich der bisher in Gemäßheit der zusätzlichen Bestimmungen vom 28. Februar 1859 zu $3\frac{1}{2}$ und 4 p.C. ausgefertigten, auch bezüglich der Pfandbriefe mit höherem Zinsfuß in Anwendung kommen.

Auch die Beleihungsgrenze wurde erweitert, indem die Landschaft die Ermächtigung erhielt, fortan die bei ihr bepfandbriefungsfähigen Güter bis zu zwei Dritteln des Gutsverths zu beleihen. Die General-Garantie, d. h. die Verhaftung der sämtlichen Güter und Grundstücke des Ostpreußischen Landschafts-Bezirks, ist seitdem auch auf diese neuen Pfandbriefe erstreckt.

Der volle Kredit von zwei Dritteln des Gutsverths aber ist nur zu bewilligen, wenn der Darlehnsnehmer sich urkundlich unter Hypothekbestellung verpflichtet, das Darlehn, soweit es die Hälfte des Gutsverths übersteigt, zu amortisieren. Aus diesen Tilgungsraten ist ein

abgesondert verwalteter Amortisations-Fonds gebildet, und werden jedem Gute auf seinem besonderen Amortisationsconto die von ihm zu entrichtenden Tilgungsbeiträge, unverkürzt durch Verwaltungskosten, als auf die Pfandbriefsschuld abgezahlt, gutgeschrieben; der Bestand der Amortisationsconti aber wird in seinem Gesamtbetrag jährlich zweimal in neuen, nach diesem Regulativ ausgefertigten Pfandbriefen verzinslich belegt und die so beschafften Pfandbriefe, in ihrem Gesamtbetrag nach dem Nennwerthe ausgedrückt, pro rata der dazu verwendeten Tilgungsbeiträge der einzelnen Güter auf letztere vertheilt.

Bei Beiträgung rückständiger Tilgungsbeiträge stehen der Landschaft dieselben Privilegien zur Seite, wie bezüglich rückständiger Pfandbriefszinsen; sie hat dieselben, wenn sie ausbleiben, in derselben Weise vorzuschießen wie die Zinsen und ist zur Kündigung des Pfandbriefsdarlehns berechtigt, falls der Schuldner — ohne besondere Unglücksfälle nachweisen zu können — länger als ein halbes Jahr mit der Zahlung der Tilgungsbeiträge im Rückstande bleibt. Das Gut haben eines jeden Gutsbesitzers am Amortisations-Fonds ist untrennbares Zubehör des Gutes, geht mit diesem auf jeden neuen Erwerber über und kann ohne das Gut weder abgetreten, noch sonst Gegenstand einer Disposition des Gutsbesitzers, ebensowenig aus irgend einem Titel von einem Dritten, auch nicht im Wege der Exekution, in Anspruch genommen werden. Dagegen ist nach Besluß des 35. General-Landtages von 1886 zu 11, S. 15 — bestätigt durch Allerh. Erlaß v. 23. Februar 1887, G. S. S. 166 — ausdrücklich festgesetzt, daß jeder Ausfall, den etwa ein Pfandbriefsdarlehn bei der Zwangsversteigerung eines Gutes erleidet, zunächst aus dem Guthaben desselben am Amortisations-Fonds gedeckt wird.

Den Schuldner alter Pfandbriefsdarlehne wurde durch erleichterte Umschreibung der 3½ prozentigen Specialpfandbriefe und der auf Grund des Allerhöchsten Erlaßes vom 28. Februar 1859 ausgefertigten 4 prozentigen Pfandbriefe in höher verzinsliche Darlehsforderungen der Landschaft und Aussertigung von Pfandbriefen mit dem gleichen höheren Zinsfuße Gelegenheit gegeben, ihrem Kredite aufzuhelfen. — § 18, 19 des Regulativs. —

In dieser Richtung war bereits durch den

Allerh. Erlaß vom 19. Januar 1863 — G. S. S. 62 — auf den Gen.-Landt.-Besluß von 1862 zu 11 —

verordnet worden, daß auch schon vor Einziehung der alten Pfandbriefe aus dem Verkehr die Bewilligung von Pfandbriefsdarlehen an Stelle alter Pfandbriefe erfolgen könne, sobald zum Eintausch der alten Pfandbriefe Ersatz-Pfandbriefe in gleichem Betrage eingezahlt seien. Dann sollte auf Grund eines von der General-Landschafts-Direktion darüber zu ertheilenden Attestes zunächst der Vermerk der neuen Darlehbewilligung in Kolonne Cessionen protestativisch und demnächst nach erfolgtem Eintausche die definitive Umschreibung erfolgen. Als dann nach dem Regulativ vom 23. Juni 1866 die Zahl der Umfertigungen stark zunahm und sich das Bedürfniß herausstellte, daß die General-Landschafts-Direktion die Herbeischaffung der älteren, auf ein bestimmtes Gut lautenden Pfandbriefe übernehme, bestimmte für diesen Fall der

Allerh. Erlass vom 13. Juli 1868 (G. S. S. 762) — auf den Gen.-Lantd.-Beschluß von 1868 zu 4 —,
daß die General-Landschafts-Direktion zu attestieren habe:

„daß die an Stelle der alten Pfandbriefe neu auszufertigenden Pfandbriefe mit gleichem oder höherem Zinsfuß nur zur Einlösung derjenigen alten Formulars verwendet und daher aus dem landschaftlichen Depositorium nur gegen letztere Pfandbriefe selbst oder gegen zum Eintausch derselben geeignete Ersatz-Pfandbriefe von gleichem Betrage und Zinsfuß herausgegeben werden sollen.“

Alsdann sollte die Umschreibung auf Grund dieses Attestes und des Antrages der General-Landschafts-Direktion im Grundbuche protestativisch erfolgen und zugleich die Beglaubigung der neuen Pfandbriefe vollzogen werden dürfen. Da gleichzeitig die Beglaubigung der Pfandbriefe durch eine Kommission des Königlichen Kreisgerichts zu Königsberg gestattet war, so wurde hiedurch den Schuldern ermöglicht, den Ankauf der einzuliefernden Erßatz-Pfandbriefe und den Verkauf der für sie auszugebenden neuen Pfandbriefe zu gleicher Zeit bewirken zu lassen, ohne daß sie dazu fremder Vorschüsse bedurften.

Nach Ausgabe 4½prozentiger Pfandbriefe, welche seit 1867 erfolgte, wurde zwar der landschaftliche Kredit von den associirten Gutsbesitzern lebhaft in Anspruch genommen; Zahl und Beträge der ausgegebenen Pfandbriefe stiegen bedeutend; aber die Ungunst der Zeiten, die dauernde Bedrohung friedlicher Zustände und der dann hereinbrechende Krieg ließen den Kurs auch dieser Pfandbriefe nicht zum Nennwerthe ansteigen. Es kam noch hinzu, daß die damals übliche Art der Verwertung der neu ausgegebenen Pfandbriefe, welche den aufnehmenden Besitzern ausgefolgt wurden und zur Deckung der abzulösenden Hypotheken sofort zu jedem bereits notirten oder noch zu notirenden Kurse von ihnen verkauft werden mußten, für sie besonders nachtheilig war.

Diesem Uebelstande ist durch die Errichtung der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehns-Kasse

— Allerh. Erlass vom 20. Mai 1869, G. S. S. 737 —

für die späteren Zeiten in wirksamer Weise abgeholfen worden; jedoch waren die Zeitverhältnisse, unter denen diese Errichtung geschah, derartig, insbesondere der Kurs der 4½prozentigen Pfandbriefe damals schon längere Zeit sehr niedrig — 4½prozentige Pfandbriefe wurden um den 1. October 1870 nur mit 89—90 p.C. notirt —, daß die Landschaft die ihr durch das Regulativ vom 23. Juni 1866 gestattete Ausgabe 5prozentiger Pfandbriefe unter der besonderen Bedingung in Aussicht nehmen mußte, daß die Bestimmung über den Verkauf dieser Pfandbriefe der Landschaft allein zustehen solle. Der dahin gehende Beschuß des 28. General-Lantdages von 1870 wurde dahin Gesetz, daß diejenigen Gutsbesitzer, denen fortan neue landschaftliche Darlehen gewährt würden, wider den Willen der General-Landschafts-Direktion nicht berechtigt sein sollten, die Aushändigung der Pfandbriefe zu verlangen, es vielmehr von der General-Direktion abhängen sollte, ob sie dem Darlehnsnehmer die Pfandbriefe

aushändigen oder ob sie letztere für seine Rechnung verkaufen wolle, um ihm den Erlös zu zahlen; in welcher Art die Versilberung zu bewirken sei, darüber solle die General-Landschafts-Direktion selbständig entscheiden, ohne daß dem Darlehnsnehmer eine Einwirkung darauf zustehé.

— Allerh. Erlass vom 23. Mai 1870, G. S. S. 376. —

Diese Befugniß ist sodann der General-Landschafts-Direktion auch für alle Arten später ausgegebener Pfandbriefe ertheilt und noch dahin erweitert, die Pfandbriefe in größeren Gesamtsummen im Vorans auf Lieferung zu begeben und darüber Interimscheine auszugeben, die demnächst gegen die Pfandbriefe einzutauschen sind, während in diesem Falle die Besitzer, auf deren Antrag alsdann die Ausfertigung der Pfandbriefe erfolgt, die Verzinsung derselben vom Tage der Ausgabe der Interimscheine zu tragen haben.

— § 18 des Regulativs, betreffend die Konvertirung der 5procentigen Pfandbriefe und die anderweite Ausfertigung von $4\frac{1}{2}$ -, 4- und $3\frac{1}{2}$ procentigen Pfandbriefen der Ostpreußischen Landschaft, bestätigt durch Allerhöchsten Erlass vom 6. April 1872 — G. S. S. 363. —

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 23. Mai 1870 kam es denn 1870 noch zur Ausgabe 5procentiger Pfandbriefe durch die General-Landschafts-Direktion; aber schon 1871 traten bessere Verhältnisse ein.

Die Zinssätze fingen in Folge des glücklich beendigten Krieges an zu fallen, und schon 1872 konnte nicht nur die Ausgabe solcher Pfandbriefe ganz eingestellt, sondern auch an die Umwandlung der ausgegebenen 5procentigen in nur zu $4\frac{1}{2}$ und 4 p.C. verzinsliche Pfandbriefe gegangen werden.

Hiebei fand die Landschaft schon eine wesentliche Stütze an ihrem oben erwähnten Zweig-Institute, der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehns-Kasse.

Schon als es sich um die Aufnahme des Bauernstandes in die landschaftliche Association handelte, wurde die Errichtung einer landschaftlichen Hypothekenbank als Vorbedingung der Aufnahme gefordert. Dem General-Landtag von 1847 lagen bereits drei Entwürfe zur Errichtung einer landschaftlichen Bank von dem Landschafts-Direktor Freiherrn v. Hoverbeck-Nickelsdorf, dem Rittergutsbesitzer v. Below-Hohendorf und der Kommission des landwirtschaftlichen Central-Vereins vor, von denen der erstere auch nach erfolgter Durchberathung Billigung fand, aber nicht zur Ausführung kam, da der Beschuß des General-Landtages von Errichtung der Bank die Aufnahme des Bauernstandes nicht abhängig machte und das Königliche Ministerium des Innern laut Bescheides vom 1. Juni 1849 auf die Befürwortung des Bankprojekts, welches die Erhaltung und Vermehrung der landschaftlichen Fonds in hohem Grade gefährde, nicht eingegangen war. Das Bedürfniß nach einem den ländlichen Interessen dienenden Bank-Institute, welches insbesondere bei neuen Bepfandbriefungen die Gutsbesitzer gegen Benachtheiligungen vertreten, auch die Beförderung des Personalkredits derselben sich angelegen sein lassen würde, ließ aber diese Frage nicht zur Ruhe kommen. Der Kreis Süd-

Insterburg nahm schon zum nächsten General-Landtage 1850 den Plan der Errichtung einer landschaftlichen Bank wieder auf, indem er den Vorschlag dahin erweiterte, daß statt einer solchen eine Darlehnss-Kasse nach dem Vorbilde der Königlichen Darlehnss-Kassen in Verbindung mit dem landschaftlichen Kredit-Institute errichtet werden möge. Damals war jedoch das Bedürfniß zum Theil noch durch die Königliche Bank gedeckt, und außerdem stellte es sich heraus, daß die Verwaltung der landschaftlichen Geschäfte in drei Departements mit drei Kollegien und drei gesonderten Kassen neben der General-Direktion und ihrer vierten Kasse dem Vorschlage ein unüberwindliches Hinderniß entgegenstelle. Nachdem auch dieses durch Vereinigung aller landschaftlichen Behörden und Kassen in Gemäßheit des Regulativs vom 1. November 1858 fortgefallen und die landschaftlichen Fonds durch die Fortzahlung der höheren Darlehnss-Zinsen nach Ermäßigung der Kupons-Zinsen soweit gestärkt waren, daß dieser f. g. Quittungsgroschen vom Weihnachtstermin 1861 fortfallen konnte, trat sofort wieder das Bedürfniß nach einer landschaftlichen Bank in den Vordergrund. Die nächste Anregung ging von dem Gutsbesitzer Donaliess-Milluhnen aus, welcher vor dem General-Landtag von 1862 in ausführlich motivirter Vorlage ausführte, daß die Ostpreußische Landschaft auf dem Gebiete ihrer Bestimmung: „Beförderung eines dauerhaften Kredits der Ostpreußischen ländlichen Gutsbesitzer“ viel nützlicher durch Errichtung einer landschaftlichen Bank, bei gleichzeitiger Einrichtung einer Prämien-Verlosung für Pfandbriefe, als durch Erlass des halben Procents Quittungsgroschen wirken könne. Er konnte damals noch nicht durchdringen; der Erlass des halben Procents der Landschaftszinsen (Quittungsgroschen) konnte unter den damaligen Zeitverhältnissen vom Besitzerstande nicht aufgegeben werden. Da der General-Landtag aber die Überzeugung gewonnen hatte, daß die bestehenden Geldinstitute lange nicht den ländlichen Kreditbedürfnissen genügten, und daß der eignethümliche Landschaftsfonds hiefür nutzbar gemacht und eine geeignete Valuta bilden könnte, auf deren Grund sich ein gesichertes kürzere Kredite gewährendes Geldgeschäft, etwa nach Analogie der leider eingegangenen Darlehnss-Kassen gründen ließe, setzte er auf den Antrag des General-Landschaftsraths A. Richter-Schreitlacken eine Kommission nieder, welche dem nächsten General-Landtage hierüber Vorschläge, die sich praktisch in dieser Richtung empfehlen würden, unterbreiten sollte.

— Gedruckte Landtags-Verhandlungen 1862, S. 66, 71. —

Auch die Vorschläge dieser Kommission fanden noch nicht die Zustimmung des Landtages von 1865, zumal die damals in Aussicht genommene Erweiterung der Beleihungsgrenze bis zu zwei Dritteln des Tagwerthes einstweilen dem dringendsten Bedürfnisse zu steuern schien.

Zum Abschluß des Unternehmens führten erst die beim General-Landtage 1868 von den Kreisen Barten, Süd-Insterburg und Olecko gestellten Anträge auf Begründung einer Bank für den persönlichen Kredit der associirten Gutsbesitzer, welche davon ausgingen, daß dieselbe als separates Zweig-Institut der Landschaft, gleich der landschaftlichen Feuer-Societät, ihre besondere Verwaltung haben, aber von den Beschlüssen des General-Landtages abhängig sein solle. Das Ziel aber konnte nur durch ein großes Opfer erreicht werden, denn der eigen-

thümliche Fonds der Landschaft, welcher das Stiftungskapital des neuen Instituts herzugeben hatte, konnte eine so erhebliche Schwächung mit Rücksicht darauf, daß die Bedürfnisse des Instituts mit dem stark anwachsenden Pfandbriefsumlaufe stetig stiegen, nicht auf die Dauer ertragen. Gleichzeitig mit der Bestätigung des

„Statut der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehns-Kasse“

erhielt durch die

— Allerh. Kab.-Ordre vom 20. Mai 1869, G. S. S. 743 —

der Beschuß des 27. General-Landtages von 1868 die landesherrliche Genehmigung, daß von dem ersten landschaftlichen Zinsenzahlungs-Termine nach Eröffnung der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehns-Kasse ab $1/10$ p.C. von der gesammten Pfandbriefsschuld bezw. von sämtlichen Pfandbriefs-Darlehns-Schuldnern, von den nach Bestätigung des vorliegenden Beschlusses neu zu bewilligenden Darlehen aber während der ersten zehn Jahre $1/5$ p.C. und erst nach Ablauf dieser zehn Jahre ebenfalls $1/10$ p.C. jährlich in halbjährlichen Raten zu Johanni und Weihnachten als Quittungsgroschen zu erheben. Die durch diesen Quittungsgroschen eingehenden Bestände sollten abgesondert von den alten Fonds angehäuft und nicht früher ein Beschuß wegen Wiedereinstellung dieser Erhebung gefaßt werden, als bis der Fonds mindestens die Höhe von 300000 Thalern erreicht haben werde.

Die Landschaft hatte sich damit die allmäßliche Aufbringung des aus dem eigenthümlichen Fonds entnommenen 300000 Thaler betragenden Grundkapitals der Darlehns-Kasse durch den dazu insoweit wieder eingeführten Quittungsgroschen auferlegt.

Bis zum 1. October 1876 war die Ansammlung dieses Kapitals vollendet, wonächst vom 1. Januar 1878 ab der Quittungsgroschen mit der Maßgabe aufgehoben ist, daß derselbe für die sogenannten neuen Pfandbriefsdarlehn in Höhe von $1/10$ p.C. zehn Jahre lang fortbestehen bleiben soll. Dieses ist seitdem die einzige Jahreszahlung, welche von Associrten zur Stärkung des eigenthümlichen Fonds der Landschaft geleistet wird; über zehn Jahre bestehende Pfandbriefsdarlehn sind von jedem derartigen Beitrage frei.

— Allerh. Erlaß vom 26. September 1877, G. S. 1878, S. 11, auf den Gen.-Landt.-Beschuß vom 24. März 1877, S. 35. —

Die Zurückführung der 5prozentigen auf $4\frac{1}{2}$ und 4prozentige Pfandbriefe geschah, nachdem ihre Kündigung zum 15. November 1872 erfolgt war, unter Beihilfe der Darlehns-Kasse auf Grund des oben angezogenen Regulatifs vom 6. April 1872 mit dem besten Erfolge durch von der General-Landschafts-Direktion geleitete Gesamtverkäufe von $4\frac{1}{2}$ und 4prozentigen Pfandbriefen. Die in dem Regulative der General-Direktion beigelegten Befugnisse, alle zur Ausführung der Einziehung und Umschreibung der 5prozentigen Pfandbriefe erforderlichen Operationen selbst und durch ihre Kommissarien vorzunehmen; auch nach ihrer Entschließung die 5prozentigen Pfandbriefe durch Aufkauf oder durch Austausch gegen $4\frac{1}{2}$ oder 4prozentige Pfandbriefe, nöthigenfalls unter Hinzuzahlung einer Prämie zu beschaffen, setzten dieselbe in den Stand, ohne Hinzuziehung fremder Geiskräfte durch allmäßliche größere

Lieferungs-Verläufe der neu ausgegebenen, geringer verzinslichen Pfandbriefe die Umwandlung durchzuführen.

Um die Aufnahme neuer Pfandbriefsdarlehen zu erleichtern, erfuhr die Einrichtung des Kurs-Differenz-Buschusses eine erhebliche Erweiterung, indem auch bei Darlehen bis zu $\frac{2}{3}$ des Taxwerths die Gewährung eines baren Buschusses aus Landschaftsfonds oder von der Darlehns-Kasse zur völligen oder theilweisen Ausgleichung der Differenz zwischen dem Kurs- und Nennwerthe gestattet wurde. Der General-Landschafts-Direktion aber wurde vorbehalten, nach Maßgabe der vorhandenen und nach der Verordnung vom 20. Mai 1869 (G. S. S. 743) anzusammelnden Fonds zu bestimmen, in welcher Höhe und bis zu welchem Procentsatz diese mit 5 pCt. zu verzinsenden Buschüsse bewilligt werden können, und zugleich den Betrag der Jahreszahlungen festzusetzen, um welchen dann die Amortisationsraten zu erhöhen sind.

— Regulativ vom 6. April 1872, §§ 19—24. —

Durch dieses Regulativ — § 12 ff. — wurde aber noch ein wesentlicher Schritt dahin gethan, alle Pfandbriefe sämtlicher üblichen Zinssätze auf gleiche Grundlage und Form zu bringen; denn von nun an sollten alle $3\frac{1}{2}\%$, 4% und $4\frac{1}{2}\%$ prozentigen Pfandbriefe mit Zinsscheinen und Talons nur nach demselben, im Regulative vorgeschriebenen Formulare ausgefertigt werden. Nur kurze Zeit blieb noch freigestellt, daß die Ausfertigung sowohl in der bisherigen Preußischen, als auch in der neuen Deutschen Reichswährung erfolgen dürfe; seit gesetzlicher Einführung der Goldwährung sind an Stelle der gemäß §§ 10 und 28 des rev. Reglements vom 24. December 1808 in Silberkurant ausgegebenen Pfandbriefe nur Stücke zu Beträgen von 3000, 2000, 1000, 600, 300, 100 Mark ausgegeben.

— Allerh. Erlaß vom 26. September 1877, G. S. 1878, S. 11, und Gen.-Landt.-Beschluß von 1877, Nr. 10. —

Die Einlösung der Kupons wurde gleichzeitig dadurch erleichtert, daß dieselben nicht mehr für fünf, sondern für zehn Jahre ausgegeben und unausgesetzt bis zum Ablaufe der Verjährung an allen darauf bezeichneten oder öffentlich bekannt gemachten Zahlstellen eingelöst werden.

— Regulativ vom 6. April 1872, § 15. —

Seit Johanni 1872 aber sind in Folge eines mit der Königlichen Bank getroffenen Nebereinkommens die Kupons sämtlicher Ostpreußischer Pfandbriefe bei allen Bank-Kontors und Kommanditen eingelöst, an deren Stelle nach Errichtung der Reichsbank und Erneuerung des Nebereinkommens alle Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbankstellen getreten sind.

Wenn alle diese Maßnahmen die Sicherheit der Pfandbriefe und zugleich leichte Erlangung eines angemessenen Pfandbriefskredits zu gewährleisten schienen, so war bisher doch noch immer eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben ungelöst geblieben, obwohl fast alle Landtage sich mit ihr beschäftigt hatten. Zur Feststellung des zu beleihenden Schätzungs-

werthes waren die bei der Ostpreußischen Landschaft in Geltung befindlichen alten Abschätzungsgrundsätze schon lange nicht mehr ausreichend gefunden. Beruhend auf dem Grundsätze der Ertragstaxen war der Gang der Ermittlungen ein so zusammengefügter und auf so vielfache Weise künstlich verschlungen, daß er von Widersprüchen keineswegs frei blieb und für Personen, welche nicht geschäftsmäßig damit beschäftigt waren, kaum verständlich wurde. Allgemein war die Überzeugung, daß diese Schätzungsart, nachdem die Feldereintheilung und die Kulturen in der ganzen Provinz vollständige Umwandlungen erlitten, den wirklichen Beleihungswert der Güter auf zutreffende Weise zu ermitteln, nicht mehr geeignet sei. Diese 1802 aufgestellten und demnächst vielfach modifizirten Abschätzungsgrundsätze waren zunächst im Jahre 1826 und dann im Jahre 1852/3 — nachdem in Folge Beschlusses des General-Landtages von 1850 die gutachtliche Feststellung des bis zur Hälfte beliehenen Werthes solcher Güter ohne jede ins Einzelne gehende Veranschlagung, aber nach einem bestimmten Schema zugelassen war, deren letzter Erwerbepreis, ohne Rücksicht auf ihre Größe, die Summe von 5000 Thaler nicht übersteigt, — mit Einschaltung aller damals in Geltung befindlichen Abänderungen neu herausgegeben. Als dann für alle Güter und Grundstücke die neue Art der Ermittlung des Werths nach dem Vielfachen des Grundsteuer-Reinertrages, wobei das Dreißigfache die höchste Grenze bildete, zugelassen,

— Allerh. Erlaß vom 12. Februar 1866, G. S. S. 59, auf Beschuß II des Gen.-Landtages von 1865, S. 21—27 —

und die Beleihung nach dem Erwerbewerthe bei einer dem Regulativen vom 23. Juni 1866 (G. S. S. 343 ff.) entsprechenden Amortisation bis $\frac{5}{16}$ und $\frac{1}{3}$ dieses Werthes erweitert wurde,

— Allerh. Erlaß vom 19. November 1866, G. S. S. 750, auf Beschuß II des General-Landtages von 1866, S. 7 —

veranstaltete die General-Direktion die letzte amtliche Ausgabe dieser Abschätzungsgrundsätze unter dem 24. Januar 1867.

— Reskript des Ministers des Innern vom 13. März 1867, Gen.-Landtag-Beschlüsse von 1862 Nr. 18, S. 41—48, und von 1865, S. 34—39. —

Durch die Verwerthung der Einschätzung zur Grundsteuer-Regulirung als Basis landwirthschaftlicher Beleihung wurden inzwischen zahlreiche neue Gesichtspunkte gewonnen, welche die Aussicht eröffneten, daß von den Grundsteuer-Taxen der Weg zu den lange erstrebten Grund- und Boden-Taxen führen werde.

— Gen.-Landt.-Verhandlungen 1865, S. 34. —

Nachdem der General-Landtag von 1871 noch den Antrag auf Einführung solcher Taxen abgelehnt hatte, war der ihm folgende von 1874 bereits soweit für die Grund- und Boden-Taxen geneigt, daß seine Kommission die Grund- und Boden-Taxen als die geeignetsten für den zu entwerfenden Veranschlagungsgrundsätze bezeichnete und der Landtag selbst den der

General-Direktion ertheilten Auftrag, neue Veranschlagungsgrundsätze ausarbeiten zu lassen, nur deswegen nicht geradezu auf einen dahin zu richtenden Entwurf stellte, weil das Feld auch für die Förderung besserer Ertragstage offen gelassen und die Auffindung verbesserter Ertragstage nicht von vorn herein abgeschnitten werden sollte. Die unter dem Vorsitze des damaligen Landschafts-Direktors Volz-Pareyken die neuen Veranschlagungsgrundsätze entwerfende Kommission hat sich demnächst dahin entschieden, in Bezug auf neue Ertragstage keine Vorschläge zu machen, sondern nach umfassenden rechnerischen Vorarbeiten Behufs Ermittelung angemessener Werthsätze für die verschiedenen Bodenarten Veranschlagungsgrundsätze für Grund- und Boden-Taxen entworfen, welche, durch zahlreiche, probeweise neben Ertragstage aufgenommene Grund- und Boden-Taxen, sowie durch Zusammenstellung mit den Ergebnissen der Grundsteuereinschätzung auf ihre Zuverlässigkeit geprüft und demnächst bei der Ostpreußischen Landschaft eingeführt, sich dauernd für die Abschätzung Ostpreußischer Güter bewährt, insbesondere auch den Vorzug haben, klar und allgemein fasslich zu sein.

— Allerh. Erlaß vom 23. Juli 1877, G. S. S. 294, zum Gen.-Landtags-Beschluß Nr. 13 pro 1877, S. 14—27. —

Alle bisher zulässigen Arten der Werthsermittlung ländlicher Grundstücke, also sowohl die alten formellen Taxen, wie die Kreditbemessungen nach dem Erwerbewerthe, die Werthschätzungen nach dem Grundstenerreinertrage und die gutachtlichen Werthsfeststellungen kamen seit Einführung der Grund- und Boden-Taxen in Fortfall; diese traten allein an Stelle aller bisherigen Schätzungsarten; sie sollten den alleinigen Maßstab bei der Ermittelung des Werthes associirter Grundstücke bilden. Nur die Bestimmungen wegen der Revennen-Beleihungen bei Fideikommisgütern blieben unverändert.

— § 16 des revid. Landschafts-Reglements, § 30 der Abschätzungsgrundsätze von 1877, S. 15. —

Der dringende Wunsch, bei diesem wichtigen Werke der Auffindung und Feststellung für die ganze Provinz allgemein zutreffender und ohne große Schwierigkeiten ausführbarer Abschätzungsgrundsätze sich die volle Freiheit des eigenen Entschlusses und die Unabhängigkeit von den in anderen Landesteilen des preußischen Staates bestehenden Einrichtungen zu wahren, bildete neben anderen sich mehr und mehr bemerklich machenden Beschränkungen in der Verwaltung des eigenen Instituts einen der hauptsächlichsten Gründe, welche die Ostpreußische Landschaft bewogen, eine Verbindung nach nur kurzer Dauer zu lösen, welche sie in der gemeinschaftlichen Absicht, einen Verband zur Förderung des Kredits der ländlichen Grundbesitzer, insbesondere durch gemeinsame Emission von landschaftlichen Central-Pfandbriefen, zu bilden, mit mehreren anderen in den Preußischen Staaten bestehenden landschaftlichen Kredit-Instituten eingegangen war.

Bereits durch Beschuß des fortgesetzten 30. General-Landtages vom 30. September 1872 hatte die Ostpreußische Landschaft ihren Beitritt zu diesem Institute erklärt und blieb in demselben, nachdem es auf Grund des durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1873 bestätigten

Statut^s ins Leben getreten und die Central-Landschafts-Direktion am 15. December 1873 sich constituiert hatte, bis durch Beschluß des 32. General-Landtages vom 19. März 1877 zu Nr. 1 — S. 9—12 — der Ausstritt aus der Central-Landschaft bestimmt wurde.

Noch bevor die neuen Abschätzungsgrundsätze zur Ausführung gelangten, während die Sitzungen des vertagten 32. General-Landtages von 1877 ausgesetzt waren, verlor die Landschaft zu allgemeiner Trauer ihren hochverdienten General-Direktor Grafen v. Kanitz-Podangen durch den Tod, und seinem Nachfolger, General-Landschafts-Direktor Boltz-Pareyken, wurde nunmehr zunächst die Aufgabe, die unter seiner Leitung entstandenen Normen in den praktischen Gebrauch einzuführen und sie in ihrer Anwendung für alle Theile des Landschaftsbezirks anzupassen.

Der Einfluß, welchen die neuen Grund- und Boden-Taxen in Verbindung mit der durch die Darlehnss-Kasse bewirkten Vermittelung zur Erlangung von Pfandbriefs-Darlehen auf das Wachsthum des Kredit-Instituts ausübten, übertraf alle Erwartung und wurde noch wirksamer durch das in den Zeitverhältnissen begründete, allmäßliche, aber andauernde Herabsinken der Zinssätze für sichere Kapitalsanlagen, welches auch bei dem starken Begehr nach Pfandbriefskredit die 4½ prozentigen Pfandbriefe Kurse erzielen ließ, die den Nennwerth nicht unerheblich überstiegen. Der Betrag dieser Pfandbriefe belief sich zu October 1879 auf mehr als 103 Millionen Mark. Ihr den Nennwerth übersteigender Kurs übertraf den der 4 prozentigen Pfandbriefe, welcher dem Nennwerthe dauernd sich näherte und ihn erreichte, nicht entsprechend. Diese andauernde Bewegung lieferte den Beweis, daß der Zinssatz von 4½ pCt. für erststellige ländliche Hypotheken, namentlich in der Form von Pfandbriefsdarlehen, in den Verhältnissen nicht mehr begründet sei. Hieraus ergab sich weiter die Nothwendigkeit der Umwandlung der 4½ in 4 prozentige Pfandbriefe. Diese herbeizuführen, wurde dem Plenar-Kollegium die Befugniß erteilt,

— Gen.-Landt.-Beschluß vom 15. März 1880 zu Nr. 2, S. 7, bestätigt durch Allerh. Erlass vom 26. Juli 1880, G. S. S. 357 —

nach Einstellung der Ausgabe von 4½ prozentigen Pfandbriefen zu beschließen, daß diese Pfandbriefe den Inhabern gemäß § 14 des Regulativs vom 6. April 1872 zur Einlösung durch Zahlung des Nennwerths zu kündigen und in 4 prozentige Pfandbriefe umzuzeichnen. Für die Ausführung des Beschlusses sollten die Bestimmungen der §§ 2 ff. des Regulativs vom 6. April 1872 maßgebend sein. Die Durchführung dieses Auftrages erfolgte, nachdem durch Beschluß des Plenar-Kollegiums vom 25. August 1880 die weitere Ausgabe von 4½ prozentigen Pfandbriefen eingestellt war, in zwei Abschritten von 21 106 800 Mark und 82 038 275 Mark, wovon die zur ersten Abtheilung gehörigen ca. 21 000 000 Mark Pfandbriefe unter dem 25. November 1880, zum 1. Juni 1881, der zur zweiten Abtheilung kommende ganze Rest aller 4½ prozentigen Pfandbriefe zum 1. September 1881 zur Einlösung nach dem Nennwerthe gekündigt wurden. Nach dem 1. September 1881 sind nur noch Kuponszinsen von 4 pCt. gezahlt worden. Die Beschaffung des zur Einlösung erforderlichen Kapitals

geschah durch Verkauf der an Stelle der einzuziehenden 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen auszugebenden 4prozentigen Pfandbriefe an ein unter Führung der General-Direktion der Seehandlungssocietät stehendes Konsortium von Bankhäusern zu einem bestimmten Kurse und Buzahlung des am Nennwerthe fehlenden Betrages, welchen die Landschaft vorschob und die einzelnen beteiligten Gutsbesitzer nach Verhältniß der auf ihren Gütern haftenden Pfandbriefsdarlehen allmählich erstatteten.

Da nach der Einziehung der 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe die Neigung zu Kapitalanlagen in Pfandbriefen fortdauerte, so erreichten und überstiegen die Kurse der 4prozentigen Pfandbriefe bald den Nennwerth, und der Zudrang der Associirten nach landschaftlichem Kredit blieb dauernd ein wachsender. Seit dem 1. October 1876 hatten sich während der neun Jahre bis zum 1. October 1885 die verzinslich umlaufenden Pfandbriefe um 79 825 195 Mark vermehrt; der Betrag aller ausgefertigten Pfandbriefe belief sich auf 210 679 675 Mark, von denen 196 741 575 Mark zu 4 pCt. verzinslich waren. Die 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Anlagepapiere aber gewannen dauernd einen solchen Kurs, daß gegen Ende des Jahres 1885 das allgemeine Herabgehen des Zinssatzes für Kapitalanlagen erster Sicherheit von 4 auf 3 $\frac{1}{2}$ pCt. für vollzogen erachtet werden mußte. Damit war der Landschaft die Aufgabe erwachsen, die Ermäßigung der Pfandbriefskuponzinsen von 4 auf 3 $\frac{1}{2}$ pCt. im Interesse aller mit 4prozentigen Pfandbriefen beliehenen assciirten Güter herbeizuführen. Das Plenar-Kollegium und die General-Landschafts-Direktion erhielten vom General-Landtag

— Gen.-Landt.-Beschluß vom 25. Februar 1886 zu Nr. 9, Allerh. Erlass vom 19. April 1886, G. S. S. 163 —

die Ermächtigung, die Durchführung dieser Umwandlung auf Grund des bewährten Regulativs vom 6. April 1872 vorzunehmen, und konnten diesem Auftrage auch schon in nächster Zeit genügen. Bereits am 13. Mai 1886 beschloß das Plenar-Kollegium die fernere Ausgabe 4prozentiger Pfandbriefe einzustellen, und schon zum 1. December 1886 wurden sämtliche 4prozentige Ostpreußische Pfandbriefe, von denen inzwischen schon ein Theil von den beteiligten Gutsbesitzern, meistens durch Vermittelung der Darlehns-Kasse, in 3 $\frac{1}{2}$ prozentige umgewandelt war, zur Einlösung nach dem Nennwerthe gekündigt, so daß vom 1. December 1886 ab alle Pfandbriefschuldner nur 3 $\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen zu zahlen haben. Zur Einlösung der 4prozentigen Pfandbriefe, soweit nicht bezüglich der im Gewahrsam der Landschaft befindlichen ohne Weiteres der Umtausch gegen neue 3 $\frac{1}{2}$ prozentige erfolgen konnte, wurden die Barmittel durch Verkauf von 183 000 000 Mark 3 $\frac{1}{2}$ prozentiger Pfandbriefe, welche an die Stelle der einzuziehenden 4prozentigen zu treten bestimmt waren, an ein Konsortium von Bankhäusern unter Führung der General-Direktion der Seehandlungssocietät und vorschußweise Hergabe des am Nennwerthe fehlenden Betrages Seiten der Landschaft beschafft. Die Besitzer der beteiligten Güter erstatten die ihre Güter treffenden Kostenanteile, soweit sie dieselben nicht sofort bezahlen oder durch das Guthaben am Amortisationsfonds decken, durch Fortzahlung von

$\frac{1}{2}$ pCt. Mehrzinsen und Verrechnung der von ihnen ferner zu zahlenden Tilgungsräten auf ihren Kostenrest.

Die Zurückführung der Kupons-Zinsen aller Pfandbriefe auf $3\frac{1}{2}$ pCt. brachte den 35. General-Landtag von 1886 auch in die günstige Lage, dem mit dem vollen Pfandbriefskredit von zwei Dritteln des Gutsverths beliehenen Theile der Associrten bei der Tilgungspflicht eine erhebliche, schon lange erstrebte Erleichterung gewähren zu können. Die Tilgungspflicht, eingeführt durch Regulativ vom 23. Juni 1866, §§ 4 ff. — G. S. S. 343 — war dahin normirt, daß der volle Pfandbriefskredit von zwei Dritteln des Gutsverths nur zu bewilligen war, wenn der Darlehnsnehmer sich verpflichtete, in den ersten sechs Jahren jährlich 1 pCt. von dem ganzen Pfandbriefs-Darlehn und von da ab $\frac{1}{2}$ pCt. von dem die erste Werthshälfte übersteigenden Betrage jährlich zur Tilgung zu zahlen. Wenn $2\frac{1}{2}$ pCt. des über die Hälfte des Gutsverths bewilligten Darlehns getilgt worden, sollte Löschung des getilgten Betrages oder auch Wiederbe-Pfandbriefung zu demselben Betrage verlangt werden dürfen und war in letzterem Falle nachgelassen, aus dem Tilgungsfonds in dieser Höhe Pfandbriefe wieder in Kurs zu setzen und dem Darlehnsnehmer herauszugeben, wodurch die Kosten der Ausfertigung neuer Pfandbriefe erspart bleiben.

— Allerh. Erlaß vom 25. April 1881, G. S. S. 309, auf Gen.-Landt.-Beschluß von 1880 zu 10, S. 11. —

Die für diesen Fonds anzuschaffenden Pfandbriefe aber sollen nach dem Tageskurse angekauft und bezüglich ihrer von dem Rechte, Pfandbriefe mit sechsmonatlicher Frist zur Einlösung nach dem Mennwerthe den Inhabern zu kündigen, nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Kurs der Pfandbriefe sich über 102 pCt. hält; in diesem Falle aber sind die für den Tilgungsfonds ausgelosten Pfandbriefe mit 102 pCt. einzulösen.

— Regulativ vom 6. April 1872, § 14, G. S. S. 363. —

Von Durchführung der Umniedrigung der 4prozentigen in $3\frac{1}{2}$ prozentige Pfandbriefe ab soll aber fernerhin der über $\frac{5}{8}$ des Gutsverths entnommene Darlehnsbetrag nicht mehr mit 1, sondern nur mit $\frac{1}{2}$ pCt. jährlich vom ganzen Pfandbriefsdarlehn getilgt werden.

Die Aufnahme von Pfandbriefsdarlehen an Stelle der durch das Guthaben am Tilgungsfonds freigewordenen Grundbuchstelle erfuhr insofern eine Erleichterung, als für dieselbe die für landschaftliche Neubebischungen vorgeschriebenen Formen nicht mehr für erforderlich erklärt wurden. Dagegen schien nothwendig, der zu schnellen Entnahme der zum Tilgungsfonds eingezahlten Beiträge durch die Anordnung entgegenzuwirken, daß bei Darlehen über $\frac{5}{8}$ des Taxwerths erst nach Zahlung so vieler ordentlicher terminischer Tilgungsräten, als zur Erfüllung der Hälfte des zwischen $\frac{5}{8}$ und $\frac{2}{3}$ des Taxwerths gewährten Pfandbriefsdarlehns erforderlich sind, eine freiwillige Abzahlung zur Verstärkung des Tilgungsfonds ferner mit der Wirkung stattfinden dürfe, daß bei Ermäßigung des Pfandbriefsdarlehns bis auf $\frac{5}{8}$ des Taxwerths die freie Verfügungsbefugniß des Besitzers über die freigewordene

Hypothekenstelle erworben wird; freiwillige Abzahlungen, die vor diesem Zeitpunkte geleistet werden, können dieses Recht für den Besitzer nicht begründen.

— Allerh. Erlass vom 9. Mai 1886, G. S. S. 210, auf Gen.-Laudt.-Beschluß von 1886 zu Nr. 10, S. 14. —

Die vorbezeichnete Ermäßigung des Tilgungsbeitrages um jährlich $\frac{1}{2}$ pCt. ist schon mit dem Johanni-Termin 1887 eingetreten, so daß schon zu diesem Termine der Tilgungsbeitrag nur $\frac{1}{4}$ pCt. betrug; denn mit Johanni 1886 ist die Umwandlung der 4% in $3\frac{1}{2}$ prozentige Pfandbriefe in allen wesentlichen Theilen für durchgeführt erachtet worden.

Zur schleunigen Durchführung derselben und schnellen Lieferung der großen neu ausgesertigten Pfandbriefsbeträge an das laufende Konsortium war die Landschaft durch einen fernerem Beschluß des 35. General-Landtages in den Stand gesetzt. Während nämlich bisher die Königlichen Gerichte bei Beglaubigung, Ausfertigung, Kassation und Vernichtung der Pfandbriefe mitzuwirken hatten und die Beglaubigung auch statt durch das zuständige Amtsgericht durch einen der Königlichen Amtsrichter zu Königsberg erfolgen durfte,

— Allerh. Erlass vom 25. September 1880, G. S. S. 386, auf Gen.-Laudt.-Beschluß von 1880 zu Nr. 11, S. 11 —

wurden jetzt diese Obliegenheiten auf die General-Landschafts-Direktion und die Syndici der Landschaft übertragen, und tritt, soweit den Königlichen Gerichten nach den bisherigen Vorschriften die Mitvollziehung der Pfandbriefe obliegt, ein Syndicus der Landschaft an deren Stelle. Das demgemäß geänderte Pfandbriefs-Formular blieb im Uebrigen dem in dem Regulative vom 6. April 1872 verordneten gleichlautend.

Behufs erleichterter Herstellung der für Durchführung von Befandbriefungsangelegenheiten erforderlichen Erklärungen wurde den Syndici der Landschaft zugleich die Befugniß erteilt, solche Erklärungen mit der Wirkung gerichtlicher Schuldurkunden aufzunehmen und auszufertigen.

— Allerh. Erlass vom 9. Mai 1886, §§ 6, 7, G. S. S. 210, zu Gen.-Laudt.-Beschluß von 1886 zu Nr. 11, S. 15. —

Durch die Einziehung aller ausgegebenen 4prozentigen Pfandbriefe und Aussgabe neuer $3\frac{1}{2}$ prozentiger Pfandbriefe nach dem Formular von 1886 hatte die Ostpreußische Landschaft es erreicht, daß fast alle ihre Pfandbriefe gleichen Formulars sind und denselben rechtlichen Bestimmungen folgen. Von den alten $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefen, in welchen das zur Spezialhypothek verpfändete Gut benannt ist, war indeß noch ein Theil im Umlauf geblieben, deren Umschreibung in Pfandbriefe des neuen Formulars zu erstreben, aber dadurch gehemmt blieb, daß die Umschreibung nur unter Mitwirkung der Königlichen Gerichte und Vermerkung im Grundbuche bei Bildung neuer Hypotheken-Dokumente erfolgen konnte. Dieses Hinderniß ist beseitigt, indem die Umschreibung ohne Bildung anderweiter Hypothekensurkunden unter der Bedingung zugelassen ist, daß die alten Pfandbriefe, an deren Stelle solche neuen Formulars ausgesertigt und ausgegeben werden, im landschaftlichen Depositorium bis zur Löschung der

Schuld im Grundbuche außer Kurs gesetzt, aufbewahrt werden und niemals wieder kürziren dürfen, daß aber die Löschung im Grundbuche erst erfolgen darf, nachdem ein entsprechender Betrag von Pfandbriefen neuen Formulars kassirt oder hinsichtlich des Pfandbriefsrechts präkludirt worden ist.

— Allerh. Erlaß vom 9. Mai 1886, § 5. —

Da hienach die Umschreibungen eine Thätigkeit beim Grundbuche nicht mehr erfordern und überdies die Kosten der Einsendung der alten und der Ausfertigung der neuen Pfandbriefe und Kupons von der Landschaft getragen werden, so ist wohl anzunehmen, daß in nicht zu langer Zeit auch der Rest der zum Theil schon in Folge ihres Alters schadhaften und mit zahlreichen Vermerken beschriebenen Spezialpfandbriefe durch neue nach dem Formular von 1886 ausgefertigte Pfandbriefe ersezt und damit auch diese Ungleichheit in der äußeren Erscheinung der Pfandbriefe verschwunden sein wird.

Nachdem seit dem 1. December 1886 alle Pfandbriefe nur zu $3\frac{1}{2}$ pEt. verzinst werden, nimmt die Ostpreußische Landschaft den Pfandbriefsinhabern gegenüber wieder dieselbe Stellung ein, welche sie auch vor 50 Jahren nach der durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 21. December 1837 (G. S. S. 223) genehmigten Ermäßigung der Kupons-Zinsen auf $3\frac{1}{2}$ pEt. erlangt hatte. Die Lage der associirten Gutsbesitzer ist aber gegenüber der von 1837 eine wesentlich erleichterte, denn die bis zur Hälfte des Taxwerths beliehenen Güter haben außer den Zinsen keine weitere Fahlzzahlung zu leisten, und nur bei höherer Beliehung tritt für den Mehrbetrag des Darlehns die seit 1886 ermäßigte Tilgungspflicht ein. Unter diesen Verhältnissen, zumal der Kurs der Pfandbriefe nicht zu große Opfer auferlegt, die zudem durch den in Theilzahlungen rückzahlbaren Kursdifferenzzuschuß erleichtert werden, ist der Pfandbriefskredit dauernd lebhaft gesucht, und dieses liefert den Beweis, daß die am 1. October 1886, dem Schluß des letzten Zinsenzahlungstermins des ersten Jahrhunderts der Ostpreußischen Landschaft, für 7447 Güter im Umlauf befindlichen 239554225 Mark Pfandbriefe für kommende Zeiten noch ein weites Feld fruchtbringender Thätigkeit offen lassen.

Mit der Landschaft verbunden wirken ihre Zweiginstitute für den gemeinschaftlichen Zweck der Verbesserung und Erhaltung eines dauerhaften Kredits der Ostpreußischen Gutsbesitzer.

Die Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft ist aus der durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre Friedrichs des Großen, datirt Berlin den 14. Mai 1768, auf dem platten Lande im Königreiche Preußen errichteten Feuer-Societät hervorgegangen. Da die Stände in Ostpreußen beantragten, daß dieses Reglement, welches auf die Sicherheit des inzwischen 1788 errichteten landschaftlichen Kredit-Systems und die Zuverlässigkeit der landschaftlichen Taxen einen nahen Bezug habe, revidirt werden möge, so wurde jener alten Feuer-Societät durch die Allerhöchste Konfirmations-Ordre, datirt Berlin den 23. April 1797, durch welche „das Reglement für die Ostpreußische adlige Feuer-Societät des platten Landes“ seine Bestätigung erhielt, eine neue Organisation gegeben. Zu dieser Societät wurden die Besitzer adliger, föllmischer, Preußisch-freier und anderer ehemaliger unadliger Lehn-Güter in Ostpreußen,

Litthauen und Ermeland zugelassen, ferner sollten auch alle übrigen Besitzer ländlicher Grundstücke, welche mit einem Hauptgute durch Leistung gewisser Dienste und Abtragung von Zins in Verbindung stehen, ohne Unterschied zu dieser Feuer-Societät übergehen, sofern zu derselben das Hauptgut, mit welchem sie in solcher Verbindung stehen, getreten ist. Insbesondere wurde bestimmt, daß diejenigen bäuerlichen Grundbesitzer, welche zu einem adligen oder föllmischen Hauptgute ursprünglich gehören oder durch Erbverpachtung der Immmediat-Domainen-Ländereien dazu gekommen seien, zu dieser Societät übergehen müssen, sofern das Hauptgut derselben beigetreten ist, es sei denn, daß in den Erbverschreibungen und Erbpacht-Kontrakten ausdrücklich festgesetzt worden, daß sie bei der Domainen-Feuer-Societät verbleiben sollen. Diese adelige Feuer-Societät wurde durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. April 1809 mit der Ostpreußischen Litthauischen Domainen-Feuer-Societät zur Ostpreußischen Land-Feuer-Societät vereinigt und mit der Ostpreußischen Landschaft in Verbindung gesetzt, so daß sie sich über den ganzen Bezirk derselben und alle in demselben befindlichen ländlichen Grundstücke erstreckte. Als aber später die sämmtlichen Domainenvorwerke austraten, dagegen die Grundstücke der Domainen-Einsassen in der Societät blieben, wurde diese Vereinigung einem anderen Theile der in der Societät verbliebenen Gutsbesitzer sehr nachtheilig. Da in Folge derselben die bei der Landschaft associationsfähigen Güter zur Mittragung der zahlreichen und bedeutenden, bei den Domainen-Einsassen und den sonstigen landschaftlich nicht associationsfähigen Grundstücken sich ereignenden Brandschäden genötigt waren, so erstrebt sie die Bildung einer besonderen Societät und erlangten dieselbe vom 1. Januar 1837 ab. Von diesem Termine ab wurde die Vereinigte Ostpreußische Feuer-Societät in drei verschiedene Societäten getheilt, von denen die beiden Societäten der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen unter besondere Verwaltungen gestellt wurden, während die Verwaltung der „Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft“ nach dem Reglement vom 30. December 1837 (G. S. 1838, S. 97) bei der Landschaft verblieb und von ihr Güter und Grundstücke, welche zum Verbande der Ostpreußischen Landschaft gehören und mit deren Pfandbriefen belegt werden können, bäuerliche und städtische Grundstücke aber nur dann aufgenommen werden, wenn sie aus der Dorfs- oder Stadtlage abgebaut und bepfandbrieft

— Allerh. Kabinets-Ordre vom 11. März 1850 —

oder wenn sie einem aufnahmefähigen Gute im Grundbuche zugeschrieben sind. Da nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1858, G. S. S. 246 — auf den General-Landtags-Beschluß von 1856 zu 8, S. 139 —, bei neuen Ppfandbriefungen die Gebäude des zu bepfandbriefenden Gutes, soweit sie nicht bei der ländlichen Feuer-Societät versichert sind, bei dieser landschaftlichen Feuer-Societät versichert sein müssen, so ist in den letzten Jahrzehnten deren Wachsthum ein sehr schnelles gewesen, dadurch aber anderseits der Landschaft und deren Pfandbriefen die Gewähr geleistet, daß ihre Sicherheit nicht dadurch gefährdet werden kann, daß einzelne Güter die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr ganz unterlassen oder unstatthaft

vermindern. Nachdem im Laufe der Zeit verschiedene Ursachen, insbesondere die veränderte Bauart der Gebäude sowie andere durch die nachbarlichen Verhältnisse bedingte Umstände und die durch die Art der Brandschadensberechnung beeinflußte Höhe der Beiträge, eine Revision des Reglements von 1837 nothwendig gemacht hatten, hiezu auch umfassende Vorarbeiten durch den 34. General-Landtag — 1883 — angeordnet und durch eine aus der General-Feuer-Societäts-Direktion und fünf von ihr gewählten Societäts-Mitgliedern gebildete Kommission ausgeführt waren, hat der 35. General-Landtag durch Beschuß vom 26. Februar 1886 zu Nr. 17, S. 18/19, das in Geltung befindliche „Revidirte Reglement der Feuer-Societät der Osthessischen Landschaft“ beschlossen, und diesem ist durch Allerhöchsten Erlass vom 1. November 1886 die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden. Um der Feuer-Societät aber die Ansammlung eines stärkeren eigenen Reservefonds zu ermöglichen, hat derselbe Landtag ihr aus dem eigenthümlichen Fonds der Landschaft ein zinsfreies bares Darlehn von 500000 Mark gewährt, welches nach drei Jahren mit 3 pCt. jährlich zu amortisiren und bei Auflösung der Societät oder Uebergang derselben in eine andere Verwaltung als die landschaftliche mit dem ganzen dann noch nicht amortisierten Reste zunächst zurückzuzahlen ist. Die Summe sämmtlicher Versicherungen der landschaftlichen Feuer-Societät war am 1. Juli 1887 bis auf 234 152 220 Mark angewachsen.

Die Osthessische landschaftliche Darlehns-Kasse, gegründet durch Allerhöchsten Erlass vom 20. Mai 1869 (G. S. S. 737) zu dem Zwecke, den Kredit der landschaftlich associations-fähigen Besitzer zu fördern, ist aus dem eigenthümlichen Fonds der Landschaft mit einem Grundkapitale von 900000 Mark ausgerüstet, den durch Ansammlung des Geschäftsgewinnes oder eines Theiles derselben zu vergrößern ihr gestattet wurde. Wiewohl der ihr vorgezeichnete Geschäftskreis ein beschränkter, namentlich Acceptation und Diskontiren von Wechseln ganz ausgeschlossen und auch für die gestatteten Effekten-An- und Verkaufs-Geschäfte, für die Anlehen auf Unterpfänder und Effekten enge, durch die unbedingte Sicherheit vorgeschriebene Grenzen gezogen waren, Kontokorrentverkehr nur auf bestimmte vorgeschriebene Unterlagen gewährt werden durfte und das Hauptfeld der Thätigkeit auf die Vermittelung neuer Befandbriefungen und des Verkaufs der neu emittirten Pfandbriefe zu Gunsten der Darlehnsnehmer gelegt schien, — nahm ihr Geschäftsverkehr einen so schnellen und umfassenden Aufschwung, daß er große Geschäftsräume und ein zahlreiches Beamtenpersonal erforderte. Sie fand ihre Hauptbestimmung darin, den associirten Besitzern die Erlangung des Pfandbriefs-kredits auch bei schwierigen Grundbuch- und Geld-Verhältnissen zu erleichtern und zugänglich zu machen, die Pfandbriefe in möglichst vortheilhafter Weise zu verwerthen und die zur Ablösung der Hypothekenschulden erforderlichen Kapitalien rechtzeitig bereit zu halten und durch Vermittelung zu beschaffen. Ihr Geschäftskreis ist demnächst zwar noch in Betreff der zu beleihenden Effekten, der Grenzen der zulässigen Hypothekenbeleihungen, des Verkehrs mit Kreiskorporationen, Meliorations-Verbänden und Genossenschaften, der Kontokorrent- und Lombard-Unterlage etwas erweitert,

— I. II. V. Nachtrag zum Statute der Ostpreußischen Landschaftlichen Darlehns-Kasse, Allerhöchste Erlasse vom 20. November 1871, G. S. S. 572, vom 22. Juli 1874, G. S. S. 351, Nr. 5 und vom 12. Mai 1886, G. S. S. 187 —

jedoch halten auch diese Ausdehnungen sich innerhalb des schon im Statute vorgezeichneten Rahmens. Aber auch in diesen Schranken konnte die Darlehns-Kasse der Landschaft in Pauschalbierungssachen eine annehmbare Geschäftshilfe, den associirten Besitzern vielgesuchte Geschäftsvermittelungen, den Inhabern von Kapitalien Gelegenheit zur vortheilhaften Anlegung derselben, dem großen Publikum in ihren ausgedehnten Deposital-Einrichtungen eine sichere Stelle für Aufbewahrung seiner Werthsachen und zugleich einen nicht unerheblichen Gewinn-ertrag gewähren. Die ihr gestattete Ansammlung eines größeren Grundkapitals

— III. IV. Nachtrag zum Statut, Allerh. Erlasse vom 16. Juni 1880, G. S. S. 356, Nr. 5 und vom 27. Juli 1883, G. S. S. 345, Nr. 7 —

hat sie bis zum 1. April 1887 in den Besitz eines Grundkapitals von 2000000 Mark neben einem Reservefonds von 41167 Mark 33 Pfennig gesetzt. Nach dem Statute und den Nachträgen III und IV dazu hat die Ansammlung in der Art stattgefunden, daß die Reingewinne vom 1. October 1869 ab, bis ihr Betrag 600000 Mark ausmachte, was im Geschäftsjahr 1874/75 eintrat, der Darlehns-Kasse ganz belassen wurden; von diesem Zeitpunkte bis zum 1. April 1879 wurde ihr nur ein Zehntel des Reingewinnes zugewiesen, und vom 1. April 1879, bis sie unter Hinzurechnung des Grund-Kapitals von 900000 Mark im Ganzen 2000000 Mark erlangt hatte, was im Geschäftsjahre 1885/86 eintrat, wuchs ihr einhalb des Reingewinnes zu. Von letzterem Zeitpunkte an sammelt sie ihren neuen Reservefonds mit einem Zehntel des Reingewinnes an. In den 17½ Jahren ihres Bestehens vom 1. October 1869 bis zum 1. April 1887 hat sie im Ganzen 2375392 Mark 02 Pfennig an Reingewinn erzielt und davon als Eigenthum des eigentümlichen Fonds der Ostpreußischen Landschaft 1233381 Mark 13 Pfennig an letztere abgeführt.

Während die im Vorstehenden entwickelten Verhältnisse der Landschaft und ihrer Zweig-institute zu einem ungetrübten Schlusse des ersten Jahrhunderts alle Aussicht zu gewähren schienen, wurde das ganze Kredit-Institut plötzlich und ungeahnt in die tiefste Trauer versenkt. Sein oberster Leiter und Führer, der zehn Jahre mit kräftiger Hand, edeln und selbstlosen Sinnes nur dem Wohle und Gediehen der Landschaft nachsinnend, dieselbe seine einzige Sorge und seine größte Freude hatte sein lassen, der General-Landschafts-Direktor Richard Volz-Pareyken, wurde am 2. März 1887 seinem Wirken entrissen.

Die neuen Abschätzungsgrundsätze und ihre Durchführung, das revidierte Feuer-Kassen-Reglement, die zweimalige Erweiterung der Darlehns-Kasse, die beiden großen Vertrags-abschlüsse, durch welche alle mit 4½- und 4prozentigen Pfandbriefen beliehenen Grundstücke die Herabsetzung der Zinsen auf 3½ p.Ct. erlangten, sind unzertrennlich mit seinem Namen verbunden und bezeichnen neben den vielen zur Erleichterung der Lasten der Associrten und zur Besserung

der Stellung der Beamten des Instituts und Sicherung des Loses ihrer Hinterbliebenen angeregten Maßnahmen den weiten Umfang seiner vielseitigen, segensreichen Thätigkeit.

Seinen Verdiensten hatte der 35. General-Landtag in dem Beschlusse vom 27. Februar 1886 zu Nr. 23, S. 26, die hohe Anerkennung gezollt, ihn zu ersuchen, zu einem von ihm anzufertigenden Bildnisse, welches zur Feier des hundertjährigen Jubiläums fertig zu stellen, die Sitzungen zu gewähren. Er hat diesem ehrenden Ersuchen nicht mehr nachkommen können; sein Bildniß ist ausgeführt, aber es hat nicht mehr nach dem Leben genommen werden können.

Die darauf von dem hiezu berufenen 36. außerordentlichen General-Landtage getroffene und landesherrlich bestätigte Wahl fiel auf den Rittergutsbesitzer Bon auf Neuhausen.

Die in den vorstehenden Blättern versuchte Darstellung der wichtigsten Ereignisse in dem nunmehr hundertjährigen Leben der Ostpreußischen Landschaft zeigt den vielfachen Wechsel der Verhältnisse, welchen durchzumachen ihr in diesem Zeitlaufe beschieden war.

Durch die Gnade ihres Königlichen Stifters zur Hebung des allgemeinen Landeskredits und insbesondere des Kredits des wichtigsten Bestandtheils des damaligen Ostpreußischen Besitzerstandes, des Adels, gegründet, schien sie diesen wichtigen Beruf schon zum Flor der Provinz zu erfüllen, als die großen Zerstörungen und Drangale der gewaltigen Kriege des Anfangs des 19. Jahrhunderts und die darauf folgenden Notjahre über sie hereinbrachen und das segensvolle Werk zu vernichten drohten.

Aber selbst aus diesen schweren Zeiten sollte das Kredit-Institut vergrößert und gefrästigt hervorgehen. Brachte schon die Bedrängniß bei Beschaffung der Kriegskontribution der Ostpreußischen Landschaft eine sehr wichtige räumliche Ausdehnung durch den Beitritt der Königlichen Domainen und Forsten und des gesamten Kölmerstandes, so festigte die Bedrängniß der folgenden Jahre die Verbindung der zum Kreditwerk geeinigten Stände und ließ sie in der schützenden Hand der weisen Könige einen stets hilfsreichen und schirmenden, mächtigen Halt finden. Unter diesem Schutze konnte sie mit Aufwendung aller ihrer eigenen Kraft nicht allein verjüngt und fest geeinigt aus allen Bedrängnissen sich erheben, sondern auch den letzten Theil der Landbesitzer Ostpreußens, den gesamten Stand der bäuerlichen Besitzer, in sich aufzunehmen und so die Wohlthaten und Privilegien, welche ihr durch die Gnade der Könige reichlich gewährt wurden, ein gemeinsames Gut des ganzen Standes der Landbesitzer Ostpreußens werden lassen.

Diese große Vereinigung, einheitlich geleitet und fest gegründet, wie ihr erstes Jahrhundert, möge sie das kommende und folgende Jahrhunderte in gleicher Weise ihr segensreiches Ziel, einen dauerhaften Kredit der Ostpreußischen Gutsbesitzer zu verbessern und zu erhalten, verfolgen und erreichen, möge ihr dabei die Huld und Gnade ihrer mächtigen Schirmer und Gründer, der Kaiser und Könige aus dem Hohenzollern-Geschlechte, stets erhalten bleiben.

Anhang.

I.

Königliche Kommissarien (General-Landschafts-Präsidenten).

1. Großkanzler, Wirklicher Geheimer Staats- und Justiz-Minister, Chef de Justice, Freiherr v. Carmer, ernannt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Februar 1788 bis 15. Juli 1798;
2. Justiz-Minister v. Massow, ernannt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Juni 1798 bis 1807;
3. Landhofmeister und Oberpräsident v. Auerstädt, ernannt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Februar 1808 bis 1824;
4. Wirklicher Geheimer Rath, Oberpräsident, Geheimer Staats-Minister v. Schöen, ernannt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Juni 1824 bis 1842;
5. Oberpräsident Dr. Voetticher, ernannt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. August 1842 bis 1848;
6. Oberpräsident v. Auerstädt, ernannt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Mai 1848 bis 19. October 1850;
derselbe ist vertreten worden:
 - a) durch den Regierungs-Vice-Präsidenten Grafen v. Gulenburg, und
 - b) durch den Staatsminister und Oberpräsidenten Flottwell, vom 24. Mai 1849 ab;
7. Wirklicher Geheimer Rath, Oberpräsident Eichmann, ernannt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. October 1850 bis 1868;
8. Wirklicher Geheimer Rath, Oberpräsident v. Horn, ernannt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1869 bis 1882;
9. Oberpräsident Dr. v. Schleidemann, ernannt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. April 1882.

II.

General-Landschafts-Direktoren.

1. Kammerpräsident, später Königlicher Geheimer Staats- und Kriegs-Minister und Ober-Burggraf v. Ostan auf Lablack wurde in der zu Königsberg am 25. September 1787 abgehaltenen Sitzung gewählt und nach dem Schreiben des Großkanzlers v. Camer vom 19. Februar 1788 Allerhöchst bestätigt; er hatte das Amt bis zu seinem Tode, den 3. Juni 1805, inne.
2. Freiherr v. Körff auf Bledau, bisher General-Landschafts-Rath, wurde am 25. September 1805 vom Engeren Ausschuß gewählt und durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. November 1805 bestätigt; er führte das Amt bis zu seinem Tode, den 24. Juli 1813.
3. Staats-Minister, Burggraf und Graf zu Dohna-Schlobitten wurde am 28. September 1813 vom Engeren Ausschuß gewählt und durch den Allerhöchsten Erlass vom 30. November 1813 bestätigt; er führte das Amt bis zu seinem Tode, den 21. März 1831.
4. Rittergutsbesitzer, bisheriger General-Landschafts-Rath v. Brandt auf Rossen wurde vom General-Landtage am 13. April 1832 gewählt und durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Juni 1832 bestätigt; er führte das Amt bis 1847.
5. Staats-Minister a. D. v. Auerswald auf Blauthen wurde am 11. October 1847 vom General-Landtage gewählt und durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. November 1847 bestätigt; er führte das Amt bis 1853.
6. Graf zu Dohna-Wesselsköpen wurde am 24. November 1853 vom außerordentlichen General-Landtage gewählt und durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Februar 1854 bestätigt; er war bis zu seinem im März 1859 erfolgten Tode im Amte.
7. Graf v. Kanitz auf Podangen und Mednicken wurde am 6. April 1859 vom General-Landtage gewählt und durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Mai 1859 bestätigt; er führte das Amt bis zu seinem Tode, den 24. Juni 1877.
8. Rittergutsbesitzer Boltz auf Pareyken wurde am 19. October 1877 vom außerordentlichen General-Landtage gewählt und durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. November 1877 bestätigt; er führte das Amt bis zu seinem am 2. März 1887 erfolgten Tode.
9. Rittergutsbesitzer Bon auf Neuhausen wurde am 2. November 1887 vom 36. außerordentlichen General-Landtage gewählt und durch Allerhöchsten Erlass vom 21. desselben Monats bestätigt.

III.

General-Landschafts-Räthe.

1. Kammerherr, Burggraf und Graf zu Dohna-Condehn	1788—1794.
2. Freiherr v. Vorff-Bledau	1788—1805.
3. Freiherr v. Buddenbrock-Poduhren	1794—1796.
4. Landschafts-Direktor v. d. Groeben-Gr. Klingbeck	1796—1800.
5. Canonicus, Freiherr v. d. Trenk-Meicken	1800—1806.
6. Graf Schlieben-Sanditten	1806—1812.
7. Landschaftsrath Baron v. Goehn-Perwissau	1806—1812.
8. Kriminalrath Brausewetter-Bendiesen	1808—1835.
9. Kriegsrath Hahn-Stein	1812—1815.
10. Landschaftsrath v. Brandt-Rossen	1815—1832.
11. Landschafts-Direktor v. Krafft-Krafftshagen	1815—1826.
12. Graf v. Finkenstein-Jäskendorf	1826—1830.
13. Geheimer Regierungsrath v. Oldenburg-Beisleiden	1832—1843.
14. Regierung-Chef-Präsident v. Auerswald-Weßlienen	1835—1842.
15. Unruh-Priebischken	1838—1850.
16. Landrath v. Auerswald-Plauthen und Heinrichswalde	1844—1847.
17. v. Kunheim-Spanden	1844—1856.
18. v. Saucken-Julienfelde	1847—1853.
19. Jachmann-Trutenau	1850—1857.
20. v. Luebtow-Pohiebel	1853—1856.
21. Haebler-Sommerau	gewählt 1856.
22. Sachsen-Gr. Karshau	1856—1859.
23. Kammerherr v. Bardeleben-Rienau	1858—1883.
24. Richter-Schreitlacken	1859—1883.
25. v. Rode-Louisiana	gewählt 1883.
26. Dr. Aßchenheim-Praßnicken	gewählt 1886.

IV.
Departement Königsberg.

Direktoren.

1. Freiherr v. Buddenbrock-Bowarben 1788—1791. Gen.-L.-Rath.
 2. Landschaftsrath v. d. Groeben=Gr. Kellingbeck 1791—1795. Gen.-L.-Rath.
 3. Hauptmann Baron v. Buddenbrock-Blaustein 1795—1798.
 4. Hauptmann v. Kleist=Perkuiken 1798—1801.
 5. Hauptmann v. Auer-Gaffken 1801—1807.
 6. Landschaftsrath v. Krafft-Krafftshagen . . . 1807—1814. Gen.-L.-Rath.
 7. v. Brandt-Kupgallen und Pellen 1814—1844.
 8. Landrath Graf zu Dohna-Wesselshöfen . . . 1844—1853. Gen.-L.-Direktor.
 9. Graf Kanitz-Mednicken und Podangen . . . 1853—1859. Gen.-L.-Direktor.
 10. Volk-Pareyken 1859—1877. Gen.-L.-Direktor.
- Von 1877—1880 unbesetzt. —
11. v. Seemen-Sprinckslack seit 1880.

Räthe.

1. Conrad Carl v. d. Groeben=Gr. Kellingbeck 1788—1791. Direktor u. G.-L.-Rath.
2. Rittmeister v. Borke-Tolksdorf 1788—1791.
3. Hauptmann v. Auer-Gaffken 1788—1794. Direktor.
und von 1797—1800.
4. v. d. Groeben-Rippkeim 1788—1794.
- *5. v. Brederlow=Gr. Lauth 1791—1793.
- *6. v. Falkehahn=Glaubitten 1791—1792.
7. v. Buddenbrock-Blaustein 1792—1795. Direktor.
8. v. Brederlow=Gr. Saalau 1793—1797.
9. Hauptmann v. Kleist=Perkuiken 1794—1798. Direktor.
10. Freiherr v. d. Trenk-Meicken 1794—1797. Gen.-Landsch.-Rath.
- *11. v. Suchodeleß-Queden 1794.
- *12. v. Dargitz-Wendehnen 1795—1797.

*) Mit * sind die Deputirten mit Sitz und Stimme im Kollegium bezeichnet.

13. v. Krafft-Krafftshagen 1797—1806. Direktor u. Gen.-L.-Rath.
 14. Freiherr v. d. Goltz-Sortlack 1797—1798
 und von 1800—1803.
 *15. v. Huelzen-Wesselshöfen 1798.
 16. v. Knobloch-Bärwalde 1798—1803.
 *17. v. Boltsching-Carmitten 1800—1803.
 *18. v. Bodewils-Mauseden 1800—1803.
 19. Major v. Gostkowsky-Mischen 1803—1806.
 20. v. Boltsching-Genslack 1803—1812.
 21. v. d. Goltz-Domnau 1803—1806.
 *22. Hauptmann v. Tippelskirch-Pellen 1803—1805.
 23. v. Brandt-Kupgallen 1806—1809. Direktor.
 24. v. Oldenburg-Beisleiden 1806—1832. Gen.-L.-Rath.
 25. v. Steinwehr-Dommelkeim 1806—1808.
 26. v. Bergfeld-Schellenberg 1807—1812.
 27. Amtmann John-Kragau, Kalk und Forken . 1808—1809.
 28. Goebel-Hinterwalde 1808—1812
 und von 1815—1818.
 29. v. Oldenburg-Beydritten 1808—1812.
 30. Mahraun-Comman 1810—1818
 und von 1821—1824.
 31. General-Landschafts-Rath Baron v. Goetzen=Perwissau 1812—1828.
 32. Major v. Gostkowsky-Markienen 1812—1827.
 33. v. Verbandt-Eichen 1812—1825.
 34. v. Brandt-Rosse 1814—1815. { Gen.-L.-Rath und Gen.-L.-Direktor.
 35. v. d. Groeben-Dösen 1818—1821.
 36. Regiments-Quartiermeister Heinrich-Schüllz . 1818—1821
 und von 1824—1827.
 37. Amtmann Unruh-Bliebischken 1818—1821. Gen.-L.-Rath
 1824—1827
 und 1830—1833.
 38. Niederstetter-Louisenhoff 1821—1824.
 39. Amtmann Pfeiffer-Pomedien 1825—1843.
 40. Mahraun-Condehnen 1827—1830.
 41. Freiherr v. Heyking-Lonschken 1827—1833.
 42. Sembritzky-Hinterwalde 1827—1830.

43. Oberamtmann Stabenow=Porwahen 1828—1831.
 44. Kühn=Wartnicken 1831—1839.
 45. Jordahn=Rädtkeim 1831—1851.
 46. v. Bardeleben=Wilknitt 1832—1836.
 47. Meyer=Hinterwalde 1836—1838.
 48. Graf zu Dohna=Wesselshöfen. 1838—1841. Dep. u. Gen.-L.-Direktor.
 49. v. Batocki=Thierenberg 1839—1842.
 50. v. Deutsch=Graventhien 1841—1844.
 51. Siegfried=Kirschnehen 1842—1851.
 52. Freiherr v. Arnim=Koppershagen 1843—1851.
 53. Sachsen=Karlschau. 1844—1856. Gen.-L.-Rath.
 54. Boltz=Bareyken. 1851—1859. Dep. u. Gen.-L.-Direktor.
 55. v. Groddeck=Baumgarten 1851—1856.
 56. Richter=Schreitlacken 1851—1859. Gen.-L.-Rath.
 57. Koch=Körnen 1856—1857.
 58. Koch v. Jaschki=Langbrück 1856—1876.
 59. Dorguth=Drischen. 1857—1862.
 60. Blink=Linkau 1859—1878.
 61. v. Seemen=Sprindlack 1859—1880. Direktor.
 62. Heidemann=Pinnau 1862—1878.
 63. Lorek=Arensdorf seit 1876.
 64. Albinus=Waldhausen seit 1878.
 65. Gramatzki=Saagen seit 1879.
 66. Vorbstädte=Stadthausen. seit 1880.

V.

Departement Mohrungen.

Direktoren.

1. Graf v. Finkenstein-Rossitten 1788—1799.
2. Freiherr v. Hoverbeck, gen. v. Schönaich-Karnitten 1799—1809.
3. Freiherr v. Schleinitz-Goldau 1809—1821.
4. Landrat und Landschaftsrath v. Schau-Korbsdorf. 1826—1840.
— nachdem derselbe von 1821—1826 das Amt vertretungsweise verwaltet hatte. —
5. Freiherr v. Hoverbeck-Nickelsdorf 1841—1853.
6. Landschaftsrath v. Graeve-Gottswalde 1853—1860.
7. Freiherr v. Hoverbeck-Nickelsdorf 1862—1875.
8. v. Knobelsdorf-Scharnigk seit 1877.

Räthe.

1. Rittmeister v. Polenz-Langenau 1788—1791.
2. Hauptmann v. Huelzen-Arnisdorf 1788—1791.
3. v. Creyß-Galitten 1788—1812.
- *4. Landrat v. Haubitz-Koschau 1788—1789.
5. v. Rautenberg-Gratken 1788—1806.
6. v. Biemiekß-Koslau 1789—1797.
7. v. d' Oelsnitz-Montig 1791—1792.
8. Baron v. Hoverbeck-Mitteldorf 1791—1799. Direktor.
9. Baron v. Schleinitz-Falkenau 1792—1809. Direktor.
10. v. Berge-Rheinswein 1797—1812.
- *11. Rittmeister v. Auerwald 1800—1803.
12. Landesdirektor v. Jaski 1800—1813.
13. v. Schau-Korbsdorf. 1806—1826. Direktor.
14. Landrat v. Besser-Brausen 1809—1825.
15. v. Frankenberger-Malschöwen. 1812—1821.
16. v. Knobelsdorff-Bansen 1812—1826.
17. Criminal-Rath Hardt-Prohnen 1812—1821.
18. v. Sydow-Kloben 1813—1821.

- | | |
|--|--------------------------|
| 19. Hauptmann v. Polenz-Benedien | 1821—1828. |
| 20. Amtsraeth Fischer-Wickerau | 1821—1839. |
| 21. v. Berg-Borken | 1822—1825. |
| 22. Erbamts-Hauptmann v. Polenz-Langenau . | 1824—1836. |
| 23. Marggraf Kl. Tauersee | 1825—1827. |
| 24. v. Strachowskij-Elbitten | 1826—1852. |
| 25. v. Kurowskij-Molditten | 1826—1832. |
| 26. Wedecke-Schmolainen | 1826—1835. |
| 27. v. Meske-Frödau | 1828—1855. |
| 28. Rittmeister v. Jasiski-Schmiegwalde . . . | 1828—1832. |
| 29. Baron v. Hoverbeck-Nickelsdorf | 1835—1841. Direktor. |
| 30. Schach v. Wittenau-Nipkau | 1836—1838. |
| 31. Reichsgraf Fink v. Jünenstein-Schömberg | 1838—1847. |
| 32. Reichsburggraf, Graf zu Dohna-Reichertsvalde | 1839—1845. |
| 33. Kunckel-Gr. Maraunen | 1841—1850. |
| 34. v. Graeve-Gottswalde | 1845—1853. Direktor. |
| 35. Baron v. Gustedt-Garden | 1847—1853. |
| 36. Eichholz-Galitten | 1850—1861. |
| 37. v. Schau-Böhmenhöfen | 1852—1856. |
| 38. v. Besser-Brausen | 1853—1861. |
| 39. Eggert-Dargen | 1853—1857. |
| 40. Nehbel-Salusken | 1856—1869. |
| 41. v. Hatten-Elditten | 1856—1862. |
| 42. Bieler-Geyerswalde | 1857—1859. |
| 43. Lemke-Rombitten | 1859—1879. |
| 44. v. Livonius-Goldau | 1861—1868. |
| 45. Gisowius-Dürwangen | 1861—1876. |
| 46. v. Voiski-Bafien | 1862—1865. |
| 47. v. Knobelsdorf-Scharnigk | 1865—1877. Direktor. |
| 48. Muehlenbruch-Nipkau | 1868—1881. |
| 49. v. Rode-Rauschen | seit 1869. |
| 50. Gisevius-Elisenhof | seit 1877. |
| 51. Raschke-Dittrichsdorf | seit 1877. |
| 52. v. Wagenfeldt-Höfen | seit 1880. |
| 53. Landrath v. Auerswald-Faulen | 1881—1882 und seit 1886. |
| 54. v. Heimendahl-Stenkendorf | 1882—1886. |

VI.

Departement Angerburg.

Direktoren.

1. Major v. Bronikowski-Sorquitten 1788—1796.
2. Landschaftsrath v. Morstein-Gutten 1796—1800.
3. Landschaftsrath v. Queiß-Wossau 1800—1803.
4. Landschaftsrath Sandes v. Hoffmann-Pieragienen 1803—1810.
— Von 1810—1812 unbesetzt. —
5. Landschaftsrath v. Herrmann-Heinrichshöfen 1812—1813.
— Von 1813—1816 wurde das Amt vertretungsweise durch den Landschaftsrath v. Bieberstein-Krupinnen verwaltet. —
6. Oberst-Lieutenant v. Schöen-Friedrichsgabe . 1816—1819.
7. Major und Landschaftsrath v. Salzwedel-Drossdowen 1819—1836,
— Landschaftsrath Specowius vertretungsweise 1836.
8. Landschaftsrath Hauptmann Schimmelfennig v. d. Oye-Ufsteinen 1838—1859.
— nachdem derselbe von 1836—1838 das Amt vertretungsweise verwaltet hatte. —
9. Landschaftsrath Braemer-Ernstberg 1859—1865.
10. Gamradt-Reuhoff 1865—1871.
11. Zacher-Dubinnen seit 1871.

Räthe.

1. Baron v. Heyking-Jacunowen 1788—1791.
2. Landrath v. Morstein-Gutten 1788—1797. Direktor.
und von 1804—1812.
3. Justiz-Direktor v. Aweyden-Alischken 1788—1795.
4. v. Queiß-Wossau 1791—1800. Direktor.
5. v. Dresler-Lindenberg 1795—1800.
- *6. v. Claußen-Wensöwen 1797—1798.
7. v. Schneß-kl. Gablic und Haibutten 1798—1803.

8. v. Goehgen-Siewken 1800—1807. Gen-L-Rath.
 9. v. Collrepp-Randonatschen 1800—1801.
 10. Rittmeister Sandes v. Hoffmann-Pieragienen 1801—1803. Direktor.
 11. v. Herrmann-Heinrichshöfen 1804—1812. Direktor.
 12. v. Bieberstein-Krupinnen 1806—1818.
 13. Amtmann Burchard-Seßlacken 1808—1822.
 14. Landrath v. Przyborowski-Schwignainen . 1808—1822.
 15. Major v. Schoen-Friedrichsgabe und Len-
kutschen 1811—1816. Direktor.
 16. Goullon-Schлага und 1812—1816
1819—1821.
 17. Amtmann Crueger-Poipellnen 1816—1819.
 18. Rittmeister Schimmelfennig v. d. Oye-
Breitenstein 1816—1838. Direktor.
 19. v. Salzwedel-Drosdowen 1818—1819. Direktor.
 20. v. Kannewurf-Baitkowen 1819—1822.
 21. Specowius-Steinbach 1822—1846.
 22. Hauptmann v. Winterfeld-Brödien 1822—1828.
 23. Amtmann Gebhard-Borken 1822—1834.
 24. Amtmann Loeper-Lichtenfingen 1822—1828.
 25. Justiz-Amtmann Renter-Blandau 1829—1834.
 26. v. Lenski-Staßen 1834—1842.
 27. Braemer-Ernstberg 1836—1859. Direktor.
 28. Reimer-Milchbude 1839—1853.
 29. Thiel-Rantau 1843—1850.
 30. v. Queiß-Wossau 1846—1858.
 31. v. Horn-Stobbenort 1852—1865.
 32. Kloßow-Alt-Karzewitschen 1853—1879.
 33. Stobbe-Rogallicken seit 1859.
 34. Kunze-Heinrichsdorf 1859—1885.
 35. Joergens-Borriishof 1865—1866.
 36. Eckert-Czerwonken seit 1867.
 37. Born-Neuhof-Kaufehmen 1880—1886.
 38. Maul-Sprindt seit 1886.
 39. Albrecht-Wahlenthal seit 1887.

